



# DEMOKRATIE IM GRENZLAND

Seite

<i>Peter Hansen Petersen</i> Wesenszüge der Demokratie.....	147
<i>Hellmuth Hecker</i> Die Stellung der Minderheit in der Demokratie .....	151
<i>Axel Henningsen</i> Das deutsche und dänische Schulwesen nördlich und südlich der Grenze .....	160
<i>Hans Peter Johannsen</i> Flensburger Tage 1954 – Anfang und Beispiel.....	169
Grenzfriedensumschau	
<i>Detlef Hansen</i> Minderheiten und ihre Vertretungen in den Parlamenten.....	175
Vinding Kruse / Linnemann / Ellen Erichsen Aus der Grenzfriedensarbeit .....	186

Die Grenzfriedenshefte erscheinen etwa vierteljährlich und werden herausgegeben vom Grenzfriedensbund (Bund für deutsche Friedenarbeit im Grenzlande) – Den Mitgliedern werden sie frei geliefert, anderen Beziehern für 2,- DM im Jahr – Für die mit Autorennamen versehenen Beiträge zeichnen die Verfasser allein verantwortlich – Geschäftsstelle: Husum, Woldenstraße 1 – Alle Anfragen nach dorthin erbeten – Druck: Christian Wolff, Graphische Betriebe GmbH., Flensburg

# **GRENZ- FRIEDENS- HEFTE**

ALS NEUE FOLGE  
DER BRIEFE

So will es scheinen, als sei der Nationalismus, in seiner Eigenschaft als Brotfrage, für alle Zeiten verankert. Er ist es nicht, dann das Widersinnige ist nicht von Dauer. Es braucht wohl nicht ausgesprochen zu werden, daß der Name des Nationalismus hier nicht als Gleichsinn des Wortes Patriotismus genannt wird, daß vielmehr unter jenem Begriff die Tendenz verstanden ist, die Nationen in ihren Lebensfunktionen abzusondern, ihre Vergesellschaftung zu hindern. Auch in dieser Bedeutung bleibt der Nationalismus in seiner Urform berechtigt: es darf einer Nation nicht zugemutet werden, fremder Sprache, fremdem Glauben, fremder Kultur und fremder Obrigkeit sich zu fügen; das Weltcäsarentum hat seine Berechtigung verloren, und ein absoluter Kosmopolitismus wird als politisches Ideal schwerlich wiederkehren. Indessen ist es durchaus denkbar, daß die staatlichen Organisationen über den Rahmen des Staates hinaus einen unvergleichlichen weiteren Ausbau erfahren, als bisher durch völkerrechtliche, schiedsrichterliche und postalische Vereinbarungen geschehen. Denn dies ist der Mechanisierung und der Natur gemeinsam, daß ihre Organisationen nach dem Großen wie nach dem Kleinen hin, nach innen wie nach außen ins Unendliche wachsen. So wie Zellen zum Leibe, Individuen zu Landesverbänden, Landesverbände zu Reichen sich zusammenschließen, so wird eine engere Vergesellschaftung der Reiche unausbleiblich sein; und in dem Maße, wie sie fortschreitet, wird es fraglich werden, was das Wünschenswertere ist: wenige große Komplexe locker gefügt, oder viele kleine Komplexe fest gefügt und eng vereinigt. In diesem Sinne ist das Deutsche Reich ein glücklich gestalteter Organismus, der um so dauerhafter sein wird, je mehr er seinen Teilen größtmögliche Freiheit individuellen Lebens erhält. Die Entfesselung aus den Banden des Nationalismus aber wird nicht sowohl durch Kongresse und Schiedsverträge geschehen, als durch wirtschaftliche Verständigungen. Vielleicht werden die ersten Schritte zu Zollvereinigungen führen, und es wäre mehr gewonnen, als durch Bündnisse sich erreichen läßt, wenn nach mehreren Seiten hin die deutschen Zollgrenzen verschwänden.

WALTER RATHENAU (1867-1922)

## Wesenszüge der Demokratie

Von der französischen Revolution an ist die Weltgeschichte ein langer Kampf um die praktische Durchsetzung der in ihr verkündeten Ideen. Dieser Kampf endete in den meisten Ländern Europas mit dem Sieg der neuen Ideen. Aber in Deutschland, dessen Bedeutung im geographischen Mittelpunkt Europas immer mehr wuchs, konnte diese Revolution keinen Boden gewinnen. Es gab keine einheimische deutsche Revolution, es gab nur einzelne deutsche Revolutionäre, so daß der revolutionäre Keim nicht gedeihen konnte und schließlich in endlosen Kämpfen gegen eine reaktionäre Gesellschaft einging. Mit Bismarcks Sieg gewannen die Kräfte die Oberhand, die glaubten, die Revolution und alle ihre Ideale seien belanglos oder falsch, und Deutschland beschritt den Weg, der das Land selbst wie auch seine Nachbarn in eine ungeheure Katastrophe geführt hat.

Der erste Versuch, diese verpaßte Gelegenheit nachzuholen, wurde 1919 durch die Nationalversammlung von Weimar gemacht. Das deutsche Volk gab sich eine Verfassung, die an freiheitlichem und fortschrittlichem Geist wohl unübertroffen ist. Doch durch eine verbrecherische Pervertierung der in ihr enthaltenen Freiheiten gelang es den Gegnern der Demokratie, eine Diktatur zu errichten, und es bedurfte eines zweiten Weltkrieges, um diese zu vernichten. Nun steht Deutschland abermals vor der Alternative, die heute aber nicht mehr Demokratie oder Diktatur, sondern Demokratie oder Untergang heißt.

*Was ist nun eigentlich „Demokratie“ und warum ist sie die einzige Form, unter der für uns ein menschenwürdiges Leben möglich ist?*

Es ist diejenige Regierungsform, in der die souveräne Macht beim Volke liegt und entweder unmittelbar durch das Volk oder mittelbar durch die gewählten Vertreter des Volkes ausgeübt wird. So nüchtern ist der Begriff wohl in den meisten Lexika definiert. Doch dadurch wird nur die eine Seite, der formal-staatsrechtliche Teil, dieses Begriffes erfaßt. Die Demokratie ist aber viel mehr als nur ein möglicher Weg der Regierungsbildung und des Regierens überhaupt, sie ist eine Lebensform mit einer ganz bestimmten Lebenshaltung als Voraussetzung. Sie teilt die Menschen nicht ein in solche, die treten dürfen, und in solche, die getreten werden, wie es die Systeme gerne tun, bei denen alles auf reibungsloses Funktionieren abgestellt ist. Denn der erste Grundsatz der demokratischen Staatsform besteht darin, die Äußerung des Willens jeder Gesellschaft durch die Mehrheit, sei es auch durch eine einzige Stimme, genau so anzuerkennen, als wäre es eine einstimmige Entscheidung. Dieses ist der erste und wichtigste aller Grundsätze, aber der letzte, der völlig eingesehen und anerkannt wird. Dazu gehört eben jene demokratische Gesinnung und Lebenshaltung, die auf die gewalttätige und verfolgungssüchtige Selbstsicherheit der eigenen Überzeugung verzichtet, die

Gemeinschaft mit Andersdenkenden und Anderswollenden pflegt und ohne selbstsüchtige Angst auch der schärfsten Opposition Spielraum und Existenzberechtigung gewährt, soweit sich diese Opposition auf den Boden der Verfassung stellt. Zum wahren Staatsbürgertum gehört jener Begriff des „fair play“, der verlangt, daß man den Gegner mit den gleichen Waffen versieht, die man selber hat, und seine Rechte achtet wie die eigenen. Denn die Demokratie kann wohl, wie Reinhold Niebuhr sagt, von außen her durch die Kraft des Barbarentums und die Überzeugung des Zynismus bedroht werden, ihre innere Gefahr jedoch liegt in den Streitigkeiten der verschiedenen Richtungen und Gruppen von Idealisten, die sich zu verschiedenen Idealen bekennen, aber eine gemeinsame Überzeugung haben, daß nämlich ihre eigenen Ideale vollkommen seien. Aber keine politische Anschauung ist beweisbar, keine widerlegbar. Da sie nicht beweisbar ist, kann sie von jeder anderen Anschauung aus bekämpft werden. Da sie nicht zu widerlegen ist, ist sie von jeder anderen Anschauung aus zu achten. Entschiedenheit der eigenen Stellungnahme und Gerechtigkeit gegen die fremde Ansicht sind die beiden Grundsätze des politischen Kampfes.

Alle Menschen müssen ihr eigenes Wesen zum Ausdruck bringen können, und das können sie eben nur, wenn ihnen die Gesellschaft die Freiheit dazu gibt. Die Demokratie aber ist die Gesellschaftsordnung, die ihnen am meisten Freiheit gönnt.

Der Mensch bedarf der Freiheit in seiner gesellschaftlichen Organisation, weil er „seinem Wesen nach frei ist“, das heißt, er hat die Fähigkeit, sich über die Vorgänge und Einschränkungen der Natur ins Unbegrenzte zu erheben, Geschichte zu machen und Gemeinschaftsformen in grenzenloser Vielfalt und unbeschränkter Breite zu entwickeln. Daß sich in dieser Lebensform Gegensätze zeigen, ist klar, gut und richtig. Denn hieraus entwickeln sich die politischen Parteien, und Demokratien funktionieren nur mit Hilfe von Parteien. In ihnen schließen sich Gleichgesinnte zusammen und versuchen, ihre Auffassung vom Staat und Gemeinwohl durchzusetzen. Die verschiedenen Parteien stellen so die hauptsächlichsten Ansichten vom Gemeinwohl dar, die sich im Staatsvolk regen und wirksam sind. Ohne Parteien würde in einer Demokratie Chaos herrschen; mit nur einer Partei haben wir Tyrannei und Diktatur. Politische Parteien sind also notwendig. Wenn es aber Parteien gibt, muß es auch Parteiführer geben und also – Politiker. Es ist aber immer mehr Mode geworden, über politische Parteien die Nase zu rümpfen und von der Voraussetzung auszugehen, daß alle Politiker unfähig und korrupt seien. Natürlich gibt es auch korrupte Politiker, genau so wie es korrupte Bankiers, Kaufleute und Geistliche gibt. Aber niemand wird so ungerecht sein, die soziale Gruppe in Bausch und Bogen deswegen zu verdammen. Nur im Falle des Politikers wird verallgemeinert. Wenn man bedenkt, daß die Männer des öffentlichen und politischen Lebens dauernd im Rampenlicht stehen, daß jede ihrer Handlungen unter das Mikroskop genommen wird, um irgendwelche Vergehen zu entdecken, so schaudert man bei dem Gedanken, was sich wohl herausstellen würde, wenn alle anderen Elemente der Gesellschaft derselben eingehenden Untersuchung ausgesetzt würden. Natürlich gibt es auch solche, bei denen das Gehalt eine große Rolle spielt. Aber es gibt auch andere, und sicher sind diese in großer Überzahl, die in die Politik

gegangen sind und ein Amt sogar unter finanziellen Opfern übernommen haben, lediglich, weil sie an Prinzipien und bestimmten politischen Maßnahmen interessiert waren, die ihnen für das Wohl des Landes nützlich erschienen. Und darunter waren Männer, die nicht nur Geld, sondern sogar ihr Leben im Dienste des Staates geopfert haben – und das waren auch Politiker.

Die Demokratie gestattet das Kritisieren, und wo es keine Kritik gibt, da geht es nicht ohne vertuschte Skandale ab. Hierin liegt auch der Wert der Presse. Die Presse kann aber nicht frei sein in einem Land, das nur eine politische Partei duldet. Eine Unzahl von Parteien kann zwar eine ernste politische Krankheit werden. Das Einparteiensystem aber ist eine Krankheit, von der sich keine Demokratie je erholt. Es bedeutet Dogma, das heißt: verengte intellektuelle Sicht, das Ende des Geistes der Forschung und der Wahrheit, das Ende der Freiheit der Gedanken und der freien Presse.

Die gleiche Funktion wie die Presse übt auch das Parlament aus, ganz abgesehen von großen politischen Aufgaben, die es zu erfüllen hat. Es wird zuweilen von Leuten, denen die Demokratie zu un bequem ist und die stattdessen einen straffen Befehlsstaat vorziehen, da er sie der eigenen Entscheidung enthebt, als „Quasselbude“ abgetan. Aber schon der einfache Abgeordnete, der keine Ruhe läßt, hat seinen Wert. Er steckt oft eine Abfuhr nach der anderen ein, aber dabei stellt er doch Mißstände bloß, die sonst niemals erwähnt worden wären; und es kommt oft vor, daß ein Mißstand abgestellt wird, nur weil er überhaupt diskutiert wurde. Doch ist dieses ja nur eine der vielen Aufgaben und Pflichten der Abgeordneten und des Parlaments. Es ist das Bindeglied zwischen Volk und Regierung und bestimmt entscheidend durch die Stimmen der gewählten Vertreter des Volkes die Politik des Landes. Eine Regierung, die das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments nicht mehr besitzt, kann nicht länger regieren. Stattdessen wird eine neue Regierung aus Abgeordneten der Mehrheit der Vertretung gebildet. Dabei kommt es gar nicht so darauf an, daß diese neuen Männer nun „Genies“ sind. Denn Demokratie heißt nicht warten auf den „großen Mann“. Sie ist vielmehr eine Staatsform, die auch ohne Genies, mit guten Durchschnittsmenschen als Führern, funktioniert. Und nur allzu oft sind „große Männer“ zum geschichtlichen Unglück ihres Volkes geworden, weil sie den Staatsapparat so einrichteten, daß er ohne ihre Führung nicht mehr arbeiten konnte. Das eindrucksvollste Beispiel hierfür haben wir in Bismarck. Aber Heldenverehrung ist ein gefährliches Laster, und es gehört zu den kleinen Vorzügen der Demokratie, daß sie ihm keinen Vorschub leistet und nur ganz selten – obendrein dann noch meistens zu ihrem eigenen Unglück – „große Männer“ hervorbringt. Stattdessen produziert sie verschiedene Typen „kleiner“ Männer, und nur Leute, denen jeder Sinn für die Vielfalt des Lebens abgeht und die mit sich nichts anzufangen wissen, sind damit unzufrieden und sehnen sich nach einem Helden, vor dem sie sich beugen können. Doch diese bewirken dann eine Wüste der Uniformität rings um sich und oft ein Meer von Blut und Tränen obendrein.

Das Fundament der demokratischen Gesinnung der Bürger liegt in der Verfassung. Die Verfassung als unmittelbarer Souveränitätsakt des Volkes ist das Gesetz, auf dem der ganze Staat ruht. In ihr sind die Rechte und Pflichten der Regierenden und Regierten genau

gegeneinander abgegrenzt und schriftlich festgelegt. Wo die Menschenrechte und die Freiheit, die in jeder Verfassung enthalten sein sollten, die für sich in Anspruch nimmt, als wirklich demokratisch zu gelten, bedroht sind, müssen Sicherungen eingebaut sein. Denn die immer notwendige Abgrenzung zwischen Freiheit und Autorität bleibt keinem Volk, keiner Zeit und keinem denkenden Menschen erspart. Es gibt in der Kunst des Regierens kein schwierigeres Problem als die Ermittlung und Wahrung des Gleichgewichts zwischen Freiheit und Ordnung. Freiheit nämlich ist nicht möglich ohne Autorität, sonst wird sie zum Chaos, und Autorität nicht ohne Freiheit, sonst wird sie zur Tyrannei. Die Demokratie ist aber die Form einer sozialen Organisation, „in der Freiheit und Ordnung nicht gegeneinander, sondern füreinander wirken“. Die Verfassung muß, wie Karl Jaspers es in seinen „Thesen über politische Freiheit“ ausspricht, die politische Freiheit des Volkes garantieren, die Freiheit eines Volkes als innere Freiheit seines politischen Zustandes, indem sie den Menschen vor Gewalt und staatlicher Willkür schützt und das Zurgeltungskommen seiner Ansicht und seines Willens ermöglicht. Ein Merkmal des Zustandes politischer Freiheit ist dabei die Trennung von Politik und Weltanschauung. Denn weltanschauliche Glaubensbewegungen sind in der Politik freiheitsfeindlich. Mit Glaubenskämpfern läßt sich eben nicht diskutieren. Ein Christ z. B. kann jeder Partei angehören, „denn die Art der Ordnung der weltlichen Angelegenheiten folgt nicht aus dem biblischen Glauben, sondern aus jeweiligen historischen kirchlichen Besonderheiten seiner Erscheinung. Nur das Böse kann ein Christ nicht wollen. Christentum, das politisch wird, ist als Glauben fragwürdig geworden.“

Doch die beste Verfassung ist nur ein Fetzen Papier, wenn nicht der Geist dahinter steckt, sie mit Leben zu erfüllen. Und daß ein Volk Freiheit, Recht und Demokratie nicht will „scheint nicht möglich zu sein in Klarheit des Wollens, sondern nur in der Vernebelung durch Not und Leidenschaften“. Allerdings ist die absolute Freiheit ein Ideal, deren Wirklichkeit nur in der Annäherung liegt. Der Unterschied aber ist, „ob wir aus dem Glauben an Gott und die Aufgaben der Menschen den Weg der Freiheit wählen und in grenzenloser Geduld durch alle Enttäuschungen hindurch festhalten, oder ob wir im verzehrenden Triumph nihilistischer Leidenschaft uns dem Verhängnis überlassen, als Menschen durch Menschen in unserem Wesen zerstört zu werden“ (Jaspers).

---

*In Gesellschaft laßt uns nicht vergessen, ... daß jeder, solange die Welt stehen wird, um gesellig zu sein, wenigstens äußerlich sich beherrschen müssen.*

GOETHE

## Die Stellung der Minderheit in der Demokratie

Demokratie bedeutet im herkömmlichen Sinne Herrschaft der Mehrheit des Volkes. Diese Mehrheit braucht, im Extremfall, nicht mehr als 51 Prozent zu betragen. Somit erhebt sich die Frage, welche Position die nicht zur Mehrheit gehörenden Volksteile, möglicherweise 49 Prozent, einnehmen, das heißt, welche Rechte und Pflichten die Minderheit im Rahmen einer Mehrheitsherrschaft hat.

Dabei sind zunächst sowohl der Begriff „Demokratie“ wie der Begriff „Minderheit“ noch näher zu präzisieren.

Das Wesen der Demokratie erschöpft sich nicht in der Aufstellung eines bloß statistischen Mehrheitsbegriffs, sondern die Mehrheitsherrschaft hat zur Voraussetzung, daß mindestens die Existenz einer Minderheit vom Staate rechtlich anerkannt wird. Das bedeutet: Ein Einparteienstaat, in dem es offiziell überhaupt keine Minderheit gibt, mag sich Demokratie nennen, ist es aber nach unserem Sprachgebrauch nicht. Wird der Zusammenschluß derjenigen, die nicht mit den Zielen der Einheitspartei übereinstimmen, verboten (wie etwa in Deutschland sofort nach der Machtübernahme 1933, in Italien einige Jahre nach dem Marsch auf Rom), so wird die Minderheit zum Staatsfeind, und es gibt zwischen Mehrheit und Minderheit keine andere rechtliche Beziehung mehr, wie zwischen Richter und Angeklagtem. Diesem Fall steht es gleich, wenn die einzig wesentliche Opposition verboten wird, wie z. B. westlich orientierte Parteien in den Volksdemokratien oder die deutsch eingestellte DPS. im Saarland. Hier ist der Bereich, in dem überhaupt eine Parteibildung zugelassen wird, derart eingeschränkt worden, daß von einer echten Spannung zwischen Mehrheit und Minderheit im staatlichen Rahmen nicht mehr gesprochen werden kann. Probleme zwischen Mehrheit und Minderheit gibt es also in rechtlich faßbarer Form nur dort, wo von der Staatsordnung mindestens die organisatorische Existenz einer Minderheit anerkannt wird.

Der Begriff der „Minderheit“ bedarf ebenfalls einer näheren Erläuterung. In groben Zügen lassen sich zunächst zwei Gruppierungen von Minderheiten unterscheiden, nämlich:

1. *Politische Minderheiten, d.h. Angehörige einer von der regierenden Mehrheit abweichenden politischen Einstellung zur Außen- bzw. Innenpolitik des Staates.*
2. *Nationale Minderheiten, d.h. Angehörige einer vom Mehrheitsvolk innerhalb eines Staates abweichenden Volksgruppe.*

Das wesentliche Kennzeichen der erstgenannten Gruppe ist die Tatsache, daß man eine politische Ansicht sehr schnell, sogar von heute auf morgen, wechseln kann, während die zweite Gruppe sich dadurch auszeichnet, daß das Volkstum ein weitaus stabilerer Faktor ist. So läßt sich sagen, daß die politische Minderheit wesentlich von subjektiven, die nationale Minderheit hingegen mehr von objektiven Faktoren abhängt. Dies gilt auch dann,



wenn man die Möglichkeit eines Volkstumswechsels einbezieht, denn ein solcher ist immer nur bei Bevölkerungsteilen möglich, die sowieso schon eine volkstumsmäßig ambivalente Anlage besitzen, wie dies insbesondere bei nationalen Mischgebieten in Grenzgebieten der Fall ist. Das objektive Kriterium ist hier die Zugehörigkeit zu jenem Mischgebiet.

Bei dieser Einteilung lassen sich dann religiöse, konfessionelle und weltanschauliche Minderheiten mit den politischen Minderheiten zusammen zu der durch subjektive Merkmale gekennzeichneten Gruppe rechnen. Rassistische Minderheiten, wie etwa die Neger in den USA oder die Farbigen in Südafrika, würden hingegen zusammen mit den völkischen Minderheiten zur objektiv bestimmbaren Gruppe zu zählen sein.

Das Wesentliche bei der durch subjektive Merkmale bestimmten Minderheit ist, daß sie – jedenfalls theoretisch – die Möglichkeit hat, eines Tages sämtliche oder mindestens 51 Prozent der Bürger des Staates zu ihrer Ansicht zu bekehren und somit von der beherrschten Minderheit zur herrschenden Mehrheit zu werden. Der Anspruch der Minderheit auf Gleichberechtigung wird hier dadurch gekennzeichnet, daß im Vordergrund das Problem der gleichen Chance steht.

Das Wesentliche bei der objektiv bestimmten Gruppe ist hingegen die Tatsache, daß sich rassistische Merkmale gar nicht ändern lassen (Weiße können nicht Neger, Juden nicht Arier werden), und daß sich völkische und landsmannschaftliche Einstufungen innerhalb einer Großrasse höchstens in seltenen Fällen und nach längerer Zeit ändern mögen. Das bedeutet: Die Minderheit kann nicht dadurch zur Mehrheit werden, daß sie Angehörige der Mehrheit assimiliert. Wenn man von dem hier nicht interessierenden Fall absieht, daß sich die Minderheit im Laufe der Zeit aus sich heraus durch Geburtenüberschuß vermehrt und die bisherige Mehrheit überflügelt, so zeigt sich bei der nationalen und rassistischen Minderheit als besonderes Merkmal ein konstanter Faktor. Die Minderheit *ist* Minderheit, und sie wird auch Minderheit bleiben. Das Problem liegt hier darin, daß, über den Anspruch auf Gleichberechtigung hinaus, ihr eine Sonderbehandlung zuteil wird, die sich aus der Schutzbedürftigkeit einer ewig der Mehrheit ausgelieferten Gruppe ergibt. Dies kann sich unter Umständen gerade als Anspruch auf ungleiche Behandlung, nämlich auf Andersbehandlung, herausstellen.

*Die beiden Gruppen, also insbesondere die politische und die nationale Minderheit, verhalten sich in ihrer Problematik zueinander wie zwei sich schneidende Kreise:*

1. *Das Problem der gleichen Chance, zur Mehrheit zu werden, gibt es nur im ersteren und das Problem der Sonderbehandlung nur im zweiten Falle.*
2. *Das Problem der Gleichberechtigung und das daraus folgende Verbot der Diskriminierung der Minderheit hingegen liegt beiden Gruppierungen gemeinsam zu Grunde.*

Betrachtet man den Komplex der *Gleichberechtigung*, so zeigt sich, daß es sich hierbei um die Achtung der Grund- und Freiheitsrechte handelt, wie sie seit der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 in die meisten Staatsverfassungen Eingang gefunden haben. Daß die Minderheit das Recht der Meinungsfreiheit und Koalitionsfreiheit hat, und daß Angehörige der Minderheit wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit nicht im

bürgerlichen und öffentlichen Recht irgendwie benachteiligt werden dürfen, ist Ausfluß des Gleichheitssatzes. Dazu gehört auch das Recht einer nationalen Minderheit, sich ihrer Sprache zu bedienen und eigene Schulen zu errichten. So hat auch die sogenannte Kieler Erklärung vom 26. September 1949 im wesentlichen nur bestätigt, daß die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes auf die dänische Minderheit Anwendung finden sollen.

Der Gleichheitssatz und das Diskriminierungsgesetz sind der Kern der demokratischen Ordnung. Das Grundproblem der Demokratie ist es, die Gefahr der Mehrheitstyrannie zu bannen. Dies ist seit den Ausführungen Tocquevilles über die amerikanische Demokratie allgemein anerkannt. Die Frage ist nur, wie die Macht der Mehrheit so zu begrenzen ist, daß sie die Freiheitsrechte der Minderheit nicht unterdrückt. Jefferson sagte in seiner Antrittsrede im amerikanischen Kongreß:

„Alle aber sollen den geheiligten Grundsatz beherzigen: der Wille der Mehrheit soll zwar überall den Ausschlag geben; um aber rechtmäßig zu sein, muß er von der Vernunft geleitet werden. Ebenso besitzt die Minderheit angemessene Rechte, die durch angemessene Gesetze zu verbürgen sind – Gesetze, deren Verletzung zur Unterdrückung führen würde.“

Diese vernunftgemäße Begrenzung der Macht der Mehrheit wird aber, wie H. St. Commager in seinem Buche „Die Rechte der Minderheit im Rahmen der Mehrheitsherrschaft“, Wiesbaden 1947 (Originaltitel „Majority rule and minority rights“, New York 1943) ausführt, noch nicht dadurch erreicht, daß unabhängige Gerichte die Macht der Exekutive und Legislative überwachen und deren Akte auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Die Gerichte können nur bereits eingerissene Übelstände beseitigen, und auch das nur für den einzelnen Fall – sie können aber nicht verhindern, daß totalitäre Bestrebungen aufkommen. Notfalls setzt sich die Mehrheitsherrschaft auch über die Gerichte hinweg. Die entscheidende Sicherung der Demokratie kann immer nur aus der Überzeugung kommen, daß es für das Gemeinwohl gerade förderlich ist, eine wachsame und kritische Minderheit zu haben. So sagt Commager (S. 80): „Auf weite Sicht gesehen kann eben nur eine durch Erziehung geschulte und aufgeklärte Demokratie auf Bestand hoffen.“ Nur dort, wo die vernunftgemäße Überzeugung herrscht, daß die Selbstbeschränkung der Macht der Mehrheit und die Rücksichtnahme auf die Interessen der Minderheit dem gemeinsamen Wohle des Staates dient, ist die Gefahr der Mehrheitstyrannie gebannt. Da dem Menschen ein Zug zur Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen anderer innewohnt, und da die Machterlangung die Möglichkeit bietet, diesem Zug zu folgen, so liegt die Garantie für die Achtung der Minderheitenrechte ausschließlich in einem rechtlich nicht faßbaren Bereich, nämlich den psychologischen Fakten, die wiederum von der vernunftgemäßen Einsicht über den allgemeinen Nutzen gelenkt werden.

*Ob die Minderheit gleichberechtigt behandelt wird, ob ihr die unbehinderte Ausübung der Chance, Mehrheit zu werden, gegeben wird, und ob eine nationale Minderheit den notwendigen Schutz erhält, hängt letztlich einzig und allein von dem demokratischen Geist*

*der Bürger des Staates ab. Dieser Geist entscheidet auch über diejenige Behandlung der Minderheit, die rechtlich nicht zu beanstanden ist, aber doch in der Praxis eine Ungleichheit dar stellt.*

Betrachtet man nun speziell den Komplex der *Sonderbehandlung* nationaler Minderheiten in seiner rechtlichen Ausformung, so ist an einigen praktischen Beispielen in Südschleswig das Problem gut kenntlich zu machen. Dabei ist zu bemerken, daß der Pflicht des Staates zum Schutz der Minderheit als Korrelat eine Pflicht der Minderheit zur Loyalität gegenüber dem Staat entspricht.

Ein Fall, bei dem die Frage der Pflicht zur Sonderbehandlung der Minderheit besonders deutlich wurde, ist das Problem der Vertretung der Minderheit im Parlament. Dies hängt von der Gestaltung des Wahlrechts ab. Das Bundeswahlgesetz vom 8.7.1953 (BGBl. I, S. 470) sieht in § 9 vor, daß nationale Minderheiten bei der Teilnahme am Landesausgleich von der Notwendigkeit befreit sind, einen Kandidaten direkt durchgebracht zu haben oder mindestens 5 Prozent aller im Bundesgebiet abgegebenen Stimmen zu erringen. Hier wird also von dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Parteien zugunsten der Minderheit abgewichen, um dieser auf jeden Fall dann eine Parlamentsvertretung zu sichern, wenn sie genügend Stimmen für einen Kandidaten auf Grund des Landesausgleichs erringt. – In entsprechender Weise befreite das Dänische Gesetz Nr. 467 vom 30.5.1920 die deutsche Minderheit in Nordschleswig von der Notwendigkeit, die auf Grund des Wahlgesetzes notwendige Mindeststimmenzahl von 10 000 Stimmen zu erreichen, um einen Kandidaten in den Folketing zu schicken. Auch heute haben die Nordschleswiger mit 9000 Stimmen einen Kandidaten im Folketing.

Das Schleswig-Holsteinische Wahlgesetz vom 31.1.1947 (ABl. S. 95) schrieb vor, daß eine Teilnahme am Verhältnisausgleich nur für diejenigen Parteien zugelassen wurde, die mindestens einen Kandidaten in direkter (Mehrheits)-Wahl durchgebracht haben. Die dänische Minderheit mußte also in einem Wahlkreis die Mehrheit über die deutschen Parteien erringen.

Das Schleswig-Holsteinische Wahlgesetz vom 27.2.1950 (GVBl. S. 77) ließ weiterhin zum Verhältnisausgleich diejenigen Parteien zu, die mindestens 5 Prozent aller im Lande abgegebenen Stimmen auf sich vereinigten, falls sie in allen Wahlkreisen Wahlvorschläge unterbreitet hatten. Letzteres galt aber nicht für die dänische Minderheit. Da sie nicht über das ganze Land verteilt ist, erforderte ihre Eigenart eine Sonderbehandlung.

Das dritte Wahlgesetz vom 22.10.1951 (GVBl. S. 180) strich die Notwendigkeit, in allen Wahlkreisen Kandidaten aufzustellen und erhöhte den Prozentsatz von 5 auf 7,5 Prozent. Angesichts der Stimmenzahlen war damit der dänischen Minderheit die Möglichkeit entzogen worden, die bisher über den Verhältnisausgleich erworbenen zwei Mandate im Kieler Landtag wieder zu erhalten.

In seinem Urteil vom 5.4.1952 erklärte das Bundesverfassungsgericht dann auch die Erhöhung von 5 auf 7,5 Prozent für nichtig (Entscheidungen des BVerfG, Bd. I, S. 239; JZ 1952, S. 364), und zwar aus zwei Gründen:

1. Die prozentuale Beschränkung der Beteiligung am Verhältnisausgleich stelle an sich eine

Durchbrechung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Splitterparteien dürften jedoch ungleich behandelt werden, da bei vielen kleinen Gruppen ein arbeitsfähiges Parlament und eine arbeitsfähige Regierung unmöglich gemacht würden. Diese Gefahr für die Demokratie sei ein Grund zur Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes. Jedoch sei die Partei der dänischen Minderheit keine Splitterpartei, da nur Parteien mit geringer Stimmenzahl ohne örtlichen Schwerpunkt dazu zählten.

2. Nur bei zwingenden Gründen sei eine Erhöhung über den gemeindeutschen Satz von 5 Prozent statthaft. Diese lägen aber beim Südschleswigschen Wählerverband (SSW) nicht vor. Wenn sich alle deutschen Parteien in Schleswig zu einer Listenverbindung entschlossen, dann würde dem SSW ein direktes Mandat auf Grund der Mehrheitswahl genommen, und er erhielte bei den konkreten Stimmverhältnissen auch kein Mandat über den Verhältnisausgleich. Eine solche Ausschaltung einer Partei mit Mitteln der Wahltechnik sei aber unzulässig.

Diese beiden Gesichtspunkte für eine Sonderbehandlung des SSW entsprechen der Notwendigkeit, der nationalen Minderheit wegen ihrer naturgemäßen Unterlegenheit diesen besonderen Schutz zu gewähren. Nicht im Einklang mit diesem Prinzip steht aber gerade der allgemeine Hinweis, unter Berufung auf einen Beschluß des Reichs-Staatsgerichtshofes vom 23.6.1930, daß nationale Minderheiten keine Sonderstellung gegenüber den anderen Parteien hätten: Alle politischen Parteien müßten grundsätzlich gleich behandelt werden. Diesen Standpunkt vertritt auch Detlev Hansen (Grenzfriedenshefte Nr. 1/1954, S. 34/5), indem er sagt:

„Nach dem Grundsatz, daß alle Bürger gleiche Rechte beanspruchen können, dürfte es richtiger sein, daß die Minderheiten dort, wo ihre Zahl nicht stark genug ist zur Erlangung einer Vertretung, mit einer anderen Partei oder Gruppe sich zusammentun, um ihre Belange zu wahren.“

Damit ist aber die wahre Interessenlage der nationalen Minderheit in der Demokratie nicht gewürdigt.

*Dem Geist der Demokratie entspricht es eben gerade, die nationale Minderheit nicht gleich, sondern anders zu behandeln. Aus dem oben skizzierten Prinzip der Selbstbeschränkung als Kern der Mehrheitsherrschaft folgt, daß die Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz hier gerade undemokratisch ist.*

Einer der Wege, um der Minderheit ein Gefühl der Sicherheit gegenüber Maßnahmen der Mehrheit zu geben, ist eben die Beteiligung an der Arbeit des Parlaments. Hätte die Minderheit dieses Sicherheitsgefühl ohnehin, dann würde sie eine solche Beteiligung nicht fordern. Hätte aber andererseits die Mehrheit den unbezweifelbaren Willen zur Selbstbeschränkung, dann würde sie der Minderheit die Abgeordnetensitze nicht vorenthalten. Fordert aber die Minderheit die Ermöglichung einer Vertretung und verweigert die Mehrheit ihr dies, dann liegt eine Verletzung der demokratischen Prinzipien vor.

Hinzugefügt sei noch, daß es allerdings keinen allgemeinen Völkerrechtssatz gibt, der die Repräsentation der Minderheit im Parlament vorschreibt – wie auch das

Bundesverfassungsgericht ausführt.

*Der Berufung der Minderheit auf allgemeine oder besondere Rechte steht aber, wie bereits hervor gehoben, überall die Pflicht zur Einhaltung entsprechender Regeln gegenüber. Ebenso wie die Rechte der Minderheit aus dem Grundgedanken der Demokratie, dem Gemeinwohl, zu folgern sind, so sind auch ihre Pflichten daraus abzuleiten. Wird von der Mehrheit erwartet, daß sie um des gemeinsamen Wohles willen Rücksicht auf die Minderheit nimmt, so muß auch von der Minderheit verlangt werden, daß sie sich dem gemeinsamen Wohl unterordnet.*

Dies führt zu dem Problem der „Feinde der Demokratie“, d. h. praktisch zur Frage der Behandlung solcher Parteien, die die Abschaffung der Demokratie erstreben. Darüber sagt Art. 21 II des Grundgesetzes:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Ordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Diese Lösung ist theoretisch einfach. Sie baut auf dem Prinzip des venire contra factum proprium auf: Wer die Demokratie benutzen will, um die Demokratie zu stürzen und eine Diktatur zu errichten, dient nicht dem gemeinsamen Wohl aller und kann sich daher nicht auf die demokratischen Rechte berufen. Auf die Problematik im einzelnen kann hier nicht näher eingegangen werden. Es soll nur der Sonderfall der nationalen Minderheit behandelt werden. Hierbei handelt es sich um das Problem des sog. Irredenta-Verbots. Der Begriff „Irredenta“ entstammt aus dem Kampf der Italiener gegen die Habsburger Monarchie und bedeutet soviel wie Einsatz für „unerlöste“ oder „nicht dem rechtmäßigen Herrscher zurückgegebene“ Gebiete. Der Irredenta-Begriff ist ein Unterfall des Separatismus: Anhänger einer Irredentagruppe sind solche Personen, die einen Teil des Staatsgebietes aus ethischen Gründen dem Staat ihres Volkstums angliedern wollen. Irredenta gibt es also im wesentlichen nur bei Grenzlandminderheiten.

Das Verbot der Irredenta-Tätigkeit dürfte als Grundsatz des Minderheitenrechts, falls man überhaupt einen völkerrechtlichen Grundsatz zum Minderheitenschutz annimmt, anzusehen sein. In dem Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zu einer Völkerbundsverfassung vom 21.9.1918 hieß es unter Ziffer 11:

„Bekommt die Minderheit Rechte, so muß sie sich zum Staat bekennen. Ein besonderer politischer Anschluß ans Mutterland ist untersagt.“

Entsprechend machte dann auch der Völkerbund den Verzicht auf Irredenta-Bestrebungen zur Voraussetzung eines Schutzanspruches bei seinem Minderheitenschutzverfahren. Ferner hieß es in Art. 12 II 2 des polnisch-tschechischen Minderheitenschutzvertrages vom 23.4.1925:

„Die Verteidigung der Minderheitenrechte ist nicht als Akt der Illoyalität gegenüber

dem Staat anzusehen. Aber es ist auch Pflicht der Minderheit, loyal zu sein.“

Und auch in einem der neuesten Dokumente zum Minderheitenrecht, in dem indisch-pakistanischen Minderheitenschutzvertrag vom 8.4.1950 (Englischer Text in „Jahrbuch für internationales Recht“, Bd. III, 1954, S. 182), wird bestimmt, daß den Minderheiten Propaganda gegen die territoriale Integrität verboten ist (C 8) und daß sie dem Staate, dessen Bürger sie sind, Treue (Allegiance) und Loyalität schulden und sich bei Beschwerden nur an ihn zu wenden hätten (A Abs. 2).

Diesem Irredenta-Verbot entspricht es auch, wenn der Schleswig-Holsteinische Dienststrafhof am 22.11.1951 (DVB 1952, S. 211) einen Beamten entließ, weil er bei der SSV einen Antrag auf Aufnahme gestellt und darin ausgesprochen hatte, er wolle sich für den politischen Anschluß Südschleswigs an Dänemark einsetzen und seine dänische Haltung öffentlich bekunden. In einer Anmerkung zu diesem Urteil bemerkt Gerber (a. a. O.), daß der Anhänger einer Irredenta-Gruppe Staatsfeind sei und daher nicht Beamter sein könne; auch wer sich in politisch möglichen Formen für die Veränderung der Staatszugehörigkeit seiner Heimat einsetze, sei als Beamter untragbar.

Das deutsche Strafrecht stellt heute, anders als früher, nicht nur Handlungen, die durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt bezwecken, einen Teil des Bundesgebietes loszureißen (Hochverrat, § 80 StGB) unter Strafe, sondern auch schon nichtgewaltsame Handlungen, die dieses Ziel verfolgen (Staatsgefährdung, § 88 StGB). Damit ist Irredenta nicht nur unzulässig, sondern auch strafbar, und jede Propaganda der dänischen Minderheit für den Anschluß an Dänemark könnte nach § 88 StGB bestraft werden.

Die Abgrenzung, wann rechtswidrige Irredenta-Tätigkeit vorliegt und wann eine Handlung nur auf Wahrung der Minderheitenrechte abzielt, mag allerdings oft schwer sein. Hierbei ist der Begriff des *Selbstbestimmungsrechts* besonders problematisch. Gäbe es einen Völkerrechtsgrundsatz, wonach jede nationale Grenzlandminderheit berechtigt wäre, eine Volksabstimmung über ihre nationale Zugehörigkeit zu veranstalten, dann würde dieser Grundsatz über Art. 25 des Grundgesetzes bindender Bestandteil des deutschen Rechtes sein und als ein Rechtfertigungsgrund gegenüber dem Vorwurf der Staatsgefährdung wirken.

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff des Selbstbestimmungsrechtes nur bedeutet, daß, *wenn* eine Gebietsveränderung vorgenommen wird, sie nicht gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung durchgeführt werden soll. Die Frage, *ob* eine Gebietsveränderung vorgenommen wird, ist aber eine rein politische Frage. Das Selbstbestimmungsrecht bedeutet also überhaupt nur eine Festlegung nach dem Grundsatz „Wenn – dann“.

Weiterhin ist festzustellen, daß es im Völker-Vertragsrecht keine allgemeine Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes gibt. Die Atlantic-Charta vom 14. 8. 1941 drückt nur den Wunsch aus, daß künftige Gebietsveränderungen mit dem Willen der betroffenen Völker übereinstimmen. Die UNO-Satzung spricht in Art. 1 und 55 von dem Prinzip der „self-determination of peoples“, jedoch betrifft der hier verwandte Begriff gar nicht den

Tatbestand des nationalen Selbstbestimmungsrechtes auf plebiszitärer Grundlage. Vielmehr hat der Begriff „self-determination“ im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch die Bedeutung von „self-government“ und bedeutet die Anerkennung der Forderung: Jedem Volk sein eigener Staat. Der Begriff bezieht sich auf das Recht der britischen Dominien und Kolonien, bei Erreichung eines gewissen Reifegrades die Regierung in die eigene Hand zu nehmen. Der kontinentaleuropäische Begriff des Selbstbestimmungsrechtes ist jedenfalls damit nicht gemeint. Ebenso wenig gibt es aber im Völkergewohnheitsrecht und den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts (*Principes généraux reconnus par les nations civilisées*) – den beiden übrigen Quellen des Völkerrechts gem. Art. 38 des Statuts des internationalen Gerichtshofes – eine Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes. Betrachtet man die Fälle von Gebietsveränderungen in Europa seit etwa 100 Jahren, so findet man, daß nur bei einem Bruchteil eine Volksabstimmung stattgefunden hat, während in den meisten Fällen über den Kopf der betroffenen Bevölkerung hinweg entschieden wurde. Angesichts dessen findet sich weder eine Rechtsüberzeugung, die ein Gewohnheitsrecht bilden könnte, noch eine Übereinstimmung der einzelstaatlichen Praxis, die einen allgemeinen Rechtsgrundsatz bewirken könnte. So sagt Fenwick (*International Law*, 1924, S. 106):

„Wenn im Einzelfall das Selbstbestimmungsrecht anerkannt worden ist, so ist das eine rein staatsrechtliche Angelegenheit, geschieht aber nicht in Anwendung eines völkerrechtlichen Grundsatzes. Da die Abstimmungen auf Grund der Friedensverträge nur einseitig den besiegten Staaten auferlegt wurden, kann man ebenfalls nicht sagen, daß es dort eine definitive Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes als eines internationalen Rechtsprinzips gab.“

Und ebenso äußerte sich der Völkerbund in seinem Beschluß über die Aaland-Inseln vom 28.10.1920 (Alnor, *Handbuch zur Schleswig-Frage*, Neumünster 1921/41, Band III, Seite 145):

„Obwohl das Prinzip, daß die Völker über sich selbst bestimmen können müssen, einen wichtigen Platz in der modernen politischen Gedankenwelt einnimmt, besonders nach dem Weltkrieg, muß doch festgestellt werden, daß es sich nicht im Pakte des Völkerbunds verzeichnet findet. Und die Befolgung dieses Prinzips in einer gewissen Anzahl internationaler Verträge dürfte nicht genügen, um es als positive Regel des Völkerrechts anzusehen. Im Gegenteil, unbeschadet der Stipulationen der internationalen Verträge, ist das Recht, über das nationale Territorium zu verfügen, ein wesentlicher Bestandteil der Souveränität jedes Staates.“

Daß von einer Achtung des Selbstbestimmungsrechtes nach dem 2. Weltkrieg gesprochen werden könnte, ist noch viel eindeutiger zu verneinen (so auch Scheuner, in „*Friedenswarte*“ 1949, S. 92; gegen Schätzel, in „*Archiv des Völkerrechts*“ 1950, S. 26). Ob das Selbstbestimmungsrecht zweckmäßig ist und ob seine Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft als wünschenswert angesehen wird, kann hier ebenso

dahingestellt bleiben wie die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht als Naturrecht anzusehen ist. Im gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedenfalls auf Grund der drei anerkannten Quellen des Völkerrechts (Verträge, Gewohnheitsrecht, Allgemeine Rechtsgrundsätze) kein Recht auf Selbstbestimmung, weder in dem Sinne des Grundsatzes „Wenn – dann“, noch gar im Sinne einer Forderung auf Deckung von Staats- und Volksgrenzen.

*Das Selbstbestimmungsrecht kann also nicht dazu dienen, Irredentabestrebungen zu rechtfertigen. Nationale Minderheiten haben also die Pflicht, sich bei ihrer Aktivität auf dem Boden des staatsrechtlichen status quo zu bewegen und die Forderung auf Grenzveränderung nicht zu erheben. Nur bei einer solchen Selbstbeschränkung der Minderheit kann andererseits eine Selbstbeschränkung der Mehrheit zwecks Achtung der Sonderstellung der Minderheit rechtmäßig gefordert werden.*

Sehr treffend kennzeichnet der Südschleswigsche Wählerverband in der Präambel seines Programms diese Stellung der Minderheit in der Demokratie mit den Worten:

„Eine wahre Demokratie hängt von der Charakterbildung der Bürger ab. Jeder muß lernen, Verständnis zu zeigen und Toleranz zu üben. Man muß erkennen, daß mit Freiheitsrechten auch Pflichten und Verantwortung verbunden sind.“



## Das deutsche und dänische Schulwesen nördlich und südlich der Grenze

### *Das öffentliche Schulwesen in Schleswig-Holstein*

Die gesetzliche Schulpflicht dauert neun Jahre, sie beginnt mit dem sechsten Lebensjahr. Die erste Einschulung erfolgt für alle schulpflichtigen Kinder in die *Grundschule*, die den ganzen Schulaufbau trägt. Befreiung vom Besuch der Grundschule ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Besuch der Grundschule dauert vier Jahre, eine Verkürzung auf drei Jahre kann bei besonderer Begabung gestattet werden, doch liegt eine solche Verkürzung zumeist nicht im Interesse der Kinder, weil sie eine ruhige körperliche und seelische Entwicklung brauchen, bevor die erhöhten Ansprüche der weiterführenden Schulen an sie herantreten. Es ist der verständnisvollen Einsicht der meisten Eltern zu danken, daß diese Verkürzung der Grundschulzeit verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen wird.

Die Grundschulzeit schließt ab mit der sogenannten *Auslese*, und damit fängt für viele Kinder die endlose Reihe der die Nerven der Eltern und der Kinder zermürbenden Prüfungen an. Die Auslese für die weiterführenden Schulen ist in ihrem Wert umstritten, ihre Handhabung noch nicht abgeklärt, ihre letzte gültige Form scheint sie noch nicht gefunden zu haben. Der Andrang zu den Ausleseprüfungen ist unverhältnismäßig groß; denn da kein Schulgeld in den Schulen erhoben wird „kann man es ja mal versuchen, es kostet ja nichts!“ Dieser Andrang und manche andere Gründe, die hier mitspielen, haben zur Folge, daß eine zu große Anzahl von Schülern in diese Schulen kommt, die den Anforderungen der weiterführenden Schulen nicht oder im weiteren Schulverlauf nur unter Einsatz einer „künstlichen Atmung“ durch allerlei Nachhilfen genügt. Diese Schüler sind oft sich selber zum Leide und den Geeigneten zum Ballast, und ein recht großer Prozentsatz von ihnen bleibt mit abgebrochenem Bildungsverlauf auf der Strecke liegen. In den Oberschulen erreichen im Durchschnitt nur etwa zehn Prozent der Schüler das Abitur!

Ist das Kind in der Ausleseprüfung für eine *Oberschule* als geeignet befunden worden, führt die Oberschule es in einem neunjährigen Studiengang zum Abitur und gibt damit die Berechtigung zum Universitätsstudium und eine Voraussetzung für gehobene Stellungen in Wirtschaft und Kultur. Das Abitur wird also nach dreizehn Schuljahren erreicht.

Der zweite Schulweg, der weiterführt, wird von den *Mittelschulen* gebildet. In den meisten anderen Ländern bezeichnet man *die* Anstalten als Mittelschulen, die im Gesamtschulaufbau zwischen den unteren und den oberen Schulen stehen. Aus verschiedenen Gründen erstreben *unsere* Mittelschulen den Namen Realschulen. Die

Mittelschulen führen den Schüler nach sechs Schuljahren zur Mittleren Reife, die also nach im ganzen zehn Schuljahren zu erreichen ist. Der Besitz der Mittleren Reife öffnet den Weg in die mittleren Laufbahnen aller Art. Diese Schulen haben starken Zuspruch, sie sind im Aufbau und Lehrinhalt ziemlich einheitlich und erfüllen eine für die mittleren Volksschichten wichtige Aufgabe. Übergangsmöglichkeiten zu den höheren Schulen gibt es, doch sind solche Übergänge schwierig, weil, so argumentiert die Oberschule, die Arbeit der Mittelschulen mehr auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens, die der Oberschulen auf die wissenschaftliche Forschung eingestellt ist.

Die *Volksschule*, die nach der Auslese für die weiterführenden Schulen die in ihr verbliebenen Schüler betreut, führt diese in fünf Schuljahren zum Volksschulabschluß und erfüllt damit die gesetzliche Schulpflicht. Recht oft ist dies nun, abgesehen von abgelegenen ländlichen Gebieten, in den Orten mit städtischem Charakter und mit der Möglichkeit zum Besuch weiterführender Schulen eine Schülerschar, die nicht *nur* intellektuell angesprochen werden kann. Daher bemüht sich die Volksschule, in ihrer Arbeit auf die Forderungen des breiten praktischen Lebens einzugehen.

Aus der Grund- und Volksschule werden zu ihrem eigenen Besten und zum Vorteil der anderen Schüler diejenigen Schüler ausgesondert, die für den Besuch der *Hilfsschule* in Frage kommen. Die Hilfsschulen berücksichtigen in besonderer Methode und mit dafür ausgebildeten Lehrkräften die Schwierigkeiten, mit denen diese Schüler zu kämpfen haben und bemühen sich, die Anlagen in den Schülern zu entwickeln, die Ergebnisse verheißen. In Gebieten, von denen aus weiterführende Schulen nur schwer zu erreichen sind, gliedert sich bei einer Anzahl von Volksschulen vom sechsten Schuljahr ab (s. Schema) ein „*Aufbauzug an ländlichen Volksschulen*“ ab. Dieser Aufbauzug steht in enger Verbindung mit der Volksschule, mit der er meist den Lehrkörper und die Einrichtungen gemeinsam hat, und führt in vier Schuljahren zu einem der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluß. Dieser Abschluß öffnet also, genau wie die Mittlere Reife an den Mittel- und Oberschulen, den Schülern den Weg in die mittleren Laufbahnen. Hierbei haben die Schüler den großen Vorteil, daß sie bis zur Reife im Elternhaus bleiben können. Die Arbeit dieser Aufbauzüge, von denen etwa 75 bisher eingerichtet sind, baut auf der Volksschule auf und berücksichtigt die Lebensbedürfnisse der ländlichen Gebiete.

Das jüngste Glied in dem Schulaufbau der öffentlichen Schulen ist die *ländliche Oberschule*. Wie das obige Schema zeigt, besteht kein Weg von den Mittelschulen und Aufbauzügen zu einem dem Abitur gleichwertigen Abschluß. Aus der Erkenntnis dieses Mangels entstand der Gedanke der ländlichen Oberschule. Sie sollte die Absolventen der Mittelschulen und der Aufbauzüge der Volksschulen in einem vierjährigen Lehrgang mit Internatscharakter, also nach insgesamt vierzehn Schuljahren, zu einem dem Abitur gleichwertigen Abschluß führen. Diese Arbeit sollte sich aufbauen auf Stoff und Methode der Mittelschulen und Aufbauzüge. Der Versuch ist seit kurzem angelaufen, allerdings in der Atmosphäre einer Oberschule und dieser angegliedert. Wenn diese Verbindung sich verstärkt, steht zu befürchten, daß die ländliche Oberschule nicht Kopf und Krönung der Mittelschulen und Aufbauzüge wird, sondern sich als ein Sonderzug der Höheren Schule

entwickelt. So war sie nicht gedacht, denn Arten und Abarten der höheren Schule haben wir mehr als genug, so viele, daß das Wort vom Schulwarr auf diesem Gebiete herumgeistert. Die ländliche Oberschule sollte ihn nicht vermehren!

### *Das öffentliche Schulwesen in Dänemark*

Die *Grundschule* dauert in Dänemark vier bis fünf Jahre; die Grenzen sind fließend. Die Schulpflicht beginnt mit dem siebenten Lebensjahr. Wünschen die Eltern die fünfjährige Grundschule, werden die Kinder in der Regel auf freiwilliger Grundlage mit dem sechsten Lebensjahr eingeschult. Auf die Grundschule baut sich die *Mittelschule* auf, dort so genannt, weil sie mitten zwischen Grund- und Oberschule steht. Dänemark gliedert also, wie so viele andere Länder, horizontal, während Schleswig-Holstein vertikal gliedert. Die dänische Mittelschule hat zwei Züge, einen, der unserer Volksschule gleichzusetzen wäre, und einen, der mit dem Mittelschulexamen abschließt. Der examensfreie Zug dauert drei bis vier Jahre; die *Examensmittelschule*, wie man dort sagt, dauert vier Jahre. Den Ausdruck „Volks“-schule kennt man nicht. An Orten, wo keine examensberechtigte Mittelschule ist, braucht man den Ausdruck „Hauptschule“. In dem examensfreien Mittelschulzug wird der gesetzlichen Schulpflicht mit einer Gesamtdauer von sieben Jahren genügt, doch lassen viele Eltern die Kinder darüber hinaus weiter die Schule besuchen, stellenweise neun Jahre. Im examensberechtigten Mittelschulzug wird das Mittelschulzeugnis nach acht oder neun Jahren erreicht, jenachdem, ob die Kinder die Grundschule vier oder fünf Jahre besucht haben. Die bestandene Mittelschulprüfung öffnet den Zugang zur *Oberschule*, in Dänemark immer Gymnasium genannt. Dieses führt in drei Jahren die Schüler zu dem „Studenterexamen“, das unserm Abitur gleichzusetzen ist, es wird erreicht nach 11 bis 12 Schuljahren. Das Gymnasium hat drei Züge, einen alt-, einen neusprachlichen und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zug, die nach Belieben und Veranlagung gewählt werden können. Zum Gymnasium bestehen noch andere Zugänge öffentlicher und privater Art, wie überhaupt das dänische Schulwesen recht viel lockerer aufgebaut ist als das unsrige, wo die verschiedenen Schularten fast wie getrennte Nationen nebeneinander stehen und eine von den andern nicht allzuviel weiß. Wer nach abgelegter Mittelschulprüfung nicht auf das Gymnasium übergehen will, kann in eine sogenannte *Realklasse* aufgenommen werden. Diese Klasse dauert ein Jahr und schließt mit dem Realexamen ab. Dieses Examen öffnet den Weg in die mittleren Laufbahnen aller Art und berechtigt zur Aufnahme in mittlere Lehranstalten, wie z. B. Lehrerseminare, Techniken, Navigations- und Maschinenbauschulen, landwirtschaftliche Fachschulen usw. Das Realexamen ist also in Wert und Wirkung unserer Mittleren Reife gleichzusetzen. Die beiden Züge der Mittelschule haben gemeinsame Einrichtungen, Lehrkörper und Verwaltung. Erstrebt wird in Dänemark der Ausbau der examensfreien Mittelschule durch einen zweijährigen Aufbau, um begabten Schülern ebenfalls einen Weg zu bahnen zur Mittelschulprüfung und damit in die mittleren Laufbahnen. Ein Weg, den wir bei einem Teil unserer Schulen ausgebaut haben durch die Aufbauzüge an ländlichen Volksschulen. Sofern Elternkreise den Wunsch haben, können sie sogenannte *Freischulen* (*Friskoler*)

einrichten nach einem besonderen Freischulgesetz. Das sind Schulen, die wir nicht kennen, man könnte sie mit den heute bei uns theoretisch möglichen, aber in der Praxis kaum vorhandenen Privatschulen vergleichen, wie wir sie in der Waldorfschule in Rendsburg und in der Oberschule Luisenlund haben.

Die bei uns sehr umkämpften Elternrechte in bezug auf wirkliche und gesetzlich festgelegte Teilnahme der Eltern bei der Verwaltung und bei Regelung des inneren und äußeren Lebens der Schule sind in Dänemark in erheblich stärkerem Maß als bei uns verwirklicht, was mit der gelebten und nicht nur in der Theorie vorhandenen Demokratie in Dänemark zusammenhängt. Eine natürliche Folge davon ist das wache Interesse der Öffentlichkeit für Schul- und Erziehungsfragen.

Hilfsschulen in unserem Sinne hat Dänemark nicht, wohl aber hat man *Hilfssklassen* für Sprachbehinderte, Sehschwache, Schwerhörige usw. Der Raumbedarf für Schulen und ihre Einrichtungen ist durch Gesetz geregelt. Für Schüler über zwölf Jahre müssen z. B. auch Turnhallen, Schulküchen, Werk- und Handarbeitsräume vorhanden sein. Das Gesetz wird bei Neubauten angewendet; bei den vorhandenen Schulen ist es bisher nur zu einem Teil durchgeführt. Als Durchschnittsstundenzahl erstrebt man für die Pflichtfächer 24, für die Wahlfächer 18 Wochenstunden, doch bestehen auch hier erhebliche Unterschiede. Die Gesundheitsfürsorge ist gut ausgebaut, Schulspeisungen, besonders im Winter, sind die Regel.

#### *Die dänischen Privatschulen in Südschleswig*

Die Arbeit an den Kindern der dänischen Minderheit in Südschleswig beginnt im vorschulpflichtigen Alter in den *Kindergärten*, die meist den Schulen angeschlossen sind. Ihre Zahl beträgt zur Zeit etwa zwanzig. Die Kindergärten bemühen sich, ihre Besucher der dänischen Schule zuzuführen. Auf die Kindergärten folgt dann die *Grundschule*, die vier Jahre dauert und mit der Auslese abschließt. *Es steht den Kindern frei, sich zu den Ausleseprüfungen für deutsche Schulen zu melden, wenn ein Übertritt beabsichtigt ist.* Wer nicht in der dänischen Volksschule bleibt, kann in die *dänische Mittelschule* aufgenommen werden, die dann die Kinder zur Abschlußprüfung dieser dänischen Mittelschule führt. Durch den Besuch der dänischen Schule wird der gesetzlichen Schulpflicht im Lande Schleswig-Holstein genügt. Die dänischen Minderheitenschulen dürfen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Von dem Lehrplan der öffentlichen Schulen darf insoweit abgewichen werden, als es notwendig ist, um die Kenntnis der dänischen Sprache und Kultur angemessen zu vermitteln. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift muß erreicht werden. Auch in deutscher Sprache, Geschichte, Staatsbürgerkunde und Erdkunde ist ausreichender Unterricht zu erteilen. – Die Lehrkräfte müssen die Befähigung zur Anstellung für den deutschen oder den dänischen Schuldienst besitzen, so bestimmt es die Schulaufsichtsbehörde.

Die Dänen nennen ihre weiterführende Schule eine Mittelschule. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß diese *dänische Mittelschule nicht der schleswig-holsteinischen*

*gleichzusetzen ist, ihr Abschlußzeugnis gibt in Deutschland keine Berechtigungen.* Die dänischen Mittelschulen sind nicht anerkannt und gelten für die Landesbehörden als Volksschulen. Eine Anerkennung ist von dänischer Seite aus bisher auch nicht beantragt worden. Warum nicht? Darüber spricht man sich auf dänischer Seite nicht aus. Vielleicht will die politische Führung die Anerkennung nicht, weil man auch einen moralischen Anspruch für die deutschen Minderheitenschulen in Nordschleswig auf Zuerkennung des dänischen Examensrechtes nicht anerkennen möchte. Vielleicht ist den Dänen in Südschleswig die mit einer Anerkennung der Mittelschulen verbundene erweiterte Einflußnahme der Landesbehörden auf Lehrplan, Stoffverteilung und Abhaltung der Prüfungen unangenehm. Vielleicht zieht man es vor, die Schüler der dänischen Schulen möglichst aus jeder Verbindung mit allem Deutschen fernzuhalten, um sie vom deutschen Wesen zu lösen und sie besser und tiefer in die dänische Mentalität eintauchen zu können. Doch verstärkt sich südlich und nördlich der Grenze unter den Dänen die Ansicht, daß es doch besser wäre, wenn man das deutsche Examensrecht bekäme und dann den Deutschen in Nordschleswig folgerichtig das dänische Examensrecht zugestehen würde. Es ist anzunehmen, daß diese Strömung sich verstärken wird, denn ihr Ziel liegt im wohlverstandenen Interesse der Schüler auf beiden Seiten der Grenze. Dadurch würden weitere Möglichkeiten kultureller Zusammenarbeit erschlossen, die wertvoller sind als die Pflege teils offener, teils unterbewußter politischer Ziele bei manchen Dänen.

Ihr Schulwesen hat die dänische Minderheit gekrönt durch den bei der Duburgschule in Flensburg eingerichteten „*Studenterkurs*“. An diesem Kurs können begabte Schüler ihrer Mittelschulen teilnehmen, um hier in einem nach Bedarf zwei- oder dreijährigen Lehrgang zum *Studentexamen*, dem *dänischen Abitur*, geführt zu werden. Damit erwerben sie die *Berechtigung zum Studium an dänischen Universitäten*. Man möchte diesen Abschluß dem deutschen Abitur gleichwertig und gleichgestellt wissen. Da aber auch dieser Ausbildungsweg weder anerkannt, noch bisher Anerkennung für ihn beantragt ist, *gilt seine Berechtigung nicht für das Studium auf deutschen Hochschulen und hat nicht die Wirkung unseres Abiturs*.

Überschaut man den Aufbau der dänischen Minderheitenschulen, so muß man anerkennen, daß die Dänen einen klaren Schulgedanken mit Erfolg von unten bis oben durchgebaut haben. Die dänischen Schulen sind ohne Frage ein Kulturfaktor im Lande, und es ist von deutscher Seite aus gesehen bedauerlich, daß dieses Schulwesen, das offensichtlich über große Mittel, und, was mehr ist, über starke seelisch-geistige Grundlagen im dänischen Volke verfügt, *nur nach dem Norden blickt und dadurch eine politische Note erhält. Als kultureller Faktor müßte es nach dem Norden und nach dem Süden blicken. Die Zeit kommt, wo das eingesehen werden wird.*

Der dänische Schulverein hat mit Unterstützung des dänischen Staates und mit vorbildlicher und großzügiger Hilfe weiter Volkskreise in Dänemark, die gern Mittel für diese „nationale Aufgabe“ zur Verfügung stellen, eine Reihe von sehr guten Schulhäusern in Südschleswig gebaut. Baudarlehen oder Zuschüsse gibt das Land Schleswig-Holstein nicht. Dagegen zahlt es für die dänischen Schulen, ebenso wie der dänische Staat es für

die deutschen Schulen in Nordschleswig tut, eine Beihilfe. Diese Beihilfe erreichte bisher eine Höhe bis zu 80% der Kosten, die dem Lande für einen Volksschüler erwachsen. Diese Zuschüsse sind gekürzt worden. Über die Gründe dafür kann man verschiedener Auffassung sein. Die Grundlage für das dänische Schulwesen gibt die „Regelung des Schulwesens der dänischen Minderheit vom 7. März 1950“.

Die Schulen der dänischen Minderheit wollen dänisches Volkstum pflegen. Soweit ein solches vorhanden ist, ist das ihre Pflicht und ihr Recht, es sollten ihr dabei keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Aber es kann nicht bestritten werden, daß sie in ihrer Arbeit über dieses Ziel hinausgreifen und bei Menschen für dänische Kultur werben, die nie dänisches Volkstum gekannt haben, oder die eine etwa einstmals vielleicht vorhanden gewesene Verbindung mit dänischer Kultur längst gelöst haben. Die dänische Schul- und Kulturarbeit glaubt, daß es ihre Aufgabe ist, eine einstmals in der wechselvollen Geschichte unseres Landes vorhanden gewesene dänische Kultur, die, wie sie behaupten, nur von der deutschen Kulturwelle überdeckt ist, wieder aufzuwecken und zu beleben. Daher die unverdrossene und stets wiederholte Wendung vom „dänischen Volksboden bis zur Eider“. Daß darüber das Recht der Lebenden steht, die sich längst für das deutsche Wesen entschieden haben, will man auf dänischer Seite nicht gerne hören. Man treibt Mission in den Schulen mit dem nicht ausgesprochenen Ziel, einstmals durch Selbstbestimmung eine Änderung der politischen Zugehörigkeit zu erreichen. Die andrängenden und mit unwiderstehlicher Gewalt fortschreitenden großen Fragen der Zeit werden diese Seite der dänischen Arbeit bedeutungslos machen. Aber abgesehen von dieser von deutscher Seite als unzeitgemäß und aufdringlich abgelehnten politischen Zielsetzung kann das kulturelle Bild unseres Landes durch ein nach eigenen Gesetzen sich entwickelndes dänisches Schulwesen nur gewinnen.

### *Die deutschen Privatschulen in Nordschleswig*

Das deutsche private Schulwesen in Nordschleswig, das vom dänischen Staat mit Zustimmung der dänischen Öffentlichkeit nach dem verlorenen Kriege zerschlagen wurde, beginnt sich wieder zu entwickeln. Die Grundlage des dänischen Staates für den Rahmen, in dem er dem Wiederaufbau zustimmt, gibt das Gesetz vom 7. Juni 1952. Es läßt die Einrichtung *privater deutscher Schulen* zu unter der Bedingung, daß in ihnen ein zufriedenstellender Unterricht in dänischer Sprache, „Samfundslære“ (Staatsbürgerkunde?), Geschichte und Erdkunde erteilt wird. Das Gesetz betont aber ausdrücklich in seinem § 4, daß *die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache kein Recht auf Abhaltung von staatskontrollierten Prüfungen, kein Examenrecht haben* Sofern die Schulen, so bestimmt das Gesetz weiter, sich der allgemeinen Staatsaufsicht unterstellen und die Forderungen der Schulaufsicht erfüllen, erhalten sie Staatsunterstützung nach dem Freischulgesetz von 12. Juni 1946 und haben Anspruch auf den Erhalt von staatlichen Anleihen für Bauzwecke. Nach einem anderen Gesetz vom 18. Mai 1937 können Eltern erklären, daß sie selber für den Unterricht ihrer Kinder durch *Heimunterricht* aufkommen wollen. Auch dadurch wird die gesetzliche Schulpflicht erfüllt, doch gelten auch hierfür die

Vorschriften der staatlichen Schulaufsicht.

Auf Grund dieser Gesetze sind bisher wieder Schulen der deutschen Minderheit eingerichtet worden, die von reichlich 900 Schülern besucht werden. *Der organisatorische Aufbau bietet bisher ein unvollendetes und nicht befriedigendes Bild.* Von den vorhandenen Schulen sind 19, die in ländlichen Gebieten liegen, einklassig, 5 weitere sind zweiklassig. Von den Städten hat Hadersleben eine dreiklassige Schule mit Kindern vom ersten bis fünften Schuljahr, Apenrade vier Klassen mit Schülern vom ersten bis zum achten Schuljahr. Tondern hat die stärkste deutsche Schule mit fünf Klassen und Schülern vom ersten bis zum achten Schuljahr. An der Schule in Tingleff ist *ein Mittelschulzug im Aufbau* mit bisher zwei aufsteigenden Klassen, in Apenrade ist ein solcher Zug mit einer Klasse angelaufen. *Für die Mittelschulzüge fordert der deutsche Schulverein das dänische Examensrecht, das im erwähnten Gesetz untersagt ist.* Bekommen die deutschen Schulen nicht das Examensrecht, ist es verständlich, daß manche Eltern ihre Kinder nach dem Besuch der deutschen Grundschule auf die dänische Mittelschule umschulen, um hier das dänische Mittelschulzeugnis zu bekommen. Es ist erklärlich, daß bei dem Besuch der dänischen Schulen manche Kinder, besonders solche aus Elternhäusern, die in ihrem deutschen Fühlen nicht wurzelfest sind, in ihrer nationalen Haltung schwach werden. *Das nicht gewährte Examensrecht „köpft“ das deutsche Minderheitenschulwesen in Nordschleswig!* Sollte in absehbarer Zeit, was zu hoffen ist, das Examensrecht gewährt werden, wird der deutsche Schulverein mit Nachdruck die Einrichtung von Mittelschulen und Realklassen fördern, um dadurch den deutschen Kindern mindestens innerhalb der Jahre der gesetzlichen Schulpflicht eine gründliche deutschorientierte Schulausbildung zu geben mit dem Ziel, die Kinder zu guten deutschempfindenden Menschen, die gleichzeitig loyale Staatsbürger in Dänemark sind, zu erziehen. Ob die Zukunft dereinst, wie es früher war, der deutschen Volksgruppe ein Gymnasium bringen kann, ist eine Frage, die zur Zeit noch nicht spruchreif ist. Ein deutsches Gymnasium hätte die große Aufgabe, eine deutsche Intelligenzgruppe für die deutsche Minderheit heranzubilden. Das wird es aber erst dann können, wenn der gesamte Schulunterbau so tragfähig ist, daß er die nötigen Schülerzahlen für ein Gymnasium bereitstellen kann. Als Zwischenlösung wäre es tragbar, wenn die jungen Leute, die Ärzte, Zahn- und Tierärzte sowie Rechtsanwälte werden wollen, nach einem deutschen Realexamen sich über ein dänisches Gymnasium auf das Studium an der dänischen Universität vorbereiten würden, mit ergänzenden Studienbesuchen an deutschen Hochschulen. Diejenigen jungen Leute aber, die Pastoren oder Lehrer werden wollen, also in Berufe hineinmöchten, auf die es in der Volkstumsarbeit besonders ankommt, müßten nach dem Realexamen auf deutsche Universitäten und Pädagogische Hochschulen übergehen.

In Gegenden, in denen die Zahl der deutschen Kinder nur gering oder wo es noch nicht gelungen ist, eine feste Schule zu bekommen, setzt der deutsche Schulverein *Wanderlehrer* ein, die in mühevoller und anstrengender Tätigkeit die verstreuten Zöglinge betreuen.

*Der deutsche Schulverein betont, daß er es als die Hauptaufgabe der deutschen*

*Minderheitenschulen ansieht, in loyalem Verhalten zum dänischen Staat dafür zu sorgen, daß die kulturellen Werte des deutschen Volkstums in lebendigem Zusammenwirken mit den kulturellen Kräften der deutschen Heimat erhalten und gepflegt werden. Ohne deutsche Schule keine deutsche Sprache, kein deutsches Buch, keine deutsche Zeitung, kurz – keine deutsche Kultur!*

### *Vergleichende Zusammenstellung*

#### DAS ÖFFENTLICHE SCHULWESEN

1. Schleswig-Holstein hat eine neunjährige, mit dem sechsten Lebensjahr beginnende Schulpflicht.

In Dänemark dauert die gesetzliche Schulpflicht sieben Jahre mit Einschulung im siebenten Lebensjahr. Einschulung im sechsten Lebensjahr kann erfolgen, dann dauert die Schulzeit acht Jahre.

2. In Schleswig-Holstein wird das Abitur nach dreizehn Schuljahren erreicht.

In Dänemark führen elf Schuljahre zum Studenter-Examen, dem dortigen Abitur.

3. In Dänemark baut eine Schulart auf der anderen auf, das Schulwesen ist horizontal gegliedert.

Schleswig-Holstein gliedert vertikal, die Schularten stehen getrennt nebeneinander.

4. Der in Schleswig-Holstein Volksschule benannte Zug heißt in Dänemark Hauptschule oder examensfreie Mittelschule, weil er die Mitte zwischen Grund- und Oberschule bildet. Daneben besteht die examensberechtigte Mittelschule. Beide Mittelschulzüge haben gemeinsame Einrichtungen, Lehrkörper und Verwaltung.

In Schleswig-Holstein stehen Volks- und Mittelschule völlig getrennt nebeneinander, bis auf ein paar im Verborgenen blühende Versuche der Gemeinsamkeit.

5. Dänemark erstrebt einen Aufbau auf dem examensfreien Mittelschulzug, um den Schülern Anschluß an das Mittelschulzeugnis zu ermöglichen.

Schleswig-Holstein hat diese Möglichkeit geschaffen durch die Einrichtung der Aufbauzüge an ländlichen Volksschulen.

6. In beiden Ländern ist der Andrang zu den weiterführenden Schulen übermäßig stark. In beiden Ländern ist dadurch eine ungesunde Aufblähung der weiterführenden Schulen und eine Verarmung der Volksschule entstanden.

7. In Dänemark wie in Schleswig-Holstein herrscht steigender Mangel an männlichen Lehrkräften, besonders für die Volksschule. In Schleswig-Holstein ist die Hauptursache die schnell absinkende soziale Wertung des Erzieherberufs.

#### DAS PRIVATE SCHULWESEN

1. In Nordschleswig befindet sich das private deutsche Schulwesen im Anfangsstadium des Wiederaufbaus nach einer völligen Vernichtung durch die Maßnahmen des dänischen Staates nach dem zweiten Weltkrieg.

2. In Südschleswig haben die dänischen privaten Schulen sich ungestört zu einem vollen



Schulbau entwickeln können.

Hier wie dort werden die Schulen getragen von Schulvereinen und unterstehen der jeweiligen staatlichen Aufsicht. Diese wird in Nordschleswig von den lokalen Aufsichtsbehörden ausgeübt, in Südschleswig ist sie bei dem Kultusministerium in Kiel zentralisiert.

3. In Nordschleswig hat Dänemark durch Gesetz vom 7.6.1952 die Grundlagen für das deutsche Schulwesen festgelegt.

In Südschleswig sind die Verhältnisse der dänischen Schulen geordnet durch die „Regelung des Schulwesens der dänischen Minderheit“ vom 25.3.1950.

4. Die deutschen Schulen in Nordschleswig erhalten Zuschüsse vom dänischen Staat nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die dänischen Schulen in Südschleswig bekommen Zuschüsse vom Lande Schleswig-Holstein, deren Höhe, da keine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist, jeweils von der Regierung festgesetzt wird.

5. Die deutschen Schulen in Nordschleswig fordern Examensrecht, um Mittelschulen, Realklassen und Höhere Schulen ausbauen zu können. Das dänische Gesetz verweigert bisher dieses Recht.

Die dänischen Schulen in Südschleswig haben Mittel- und Höhere Schulen mit Abschlußprüfungen nach dänischen Bestimmungen eingerichtet. Examensrecht nach deutschen Vorschriften wird von ihnen bisher nicht gewünscht.

6. In Nordschleswig können die deutschen Schulen die gesetzlichen Darlehen zum Bau von Schulhäusern vom dänischen Staat erhalten.

In Südschleswig gibt das Land Schleswig-Holstein den Dänen keine Baudarlehen.

7. Beide Minderheiten haben die Möglichkeit, überall dort Wanderlehrer einzusetzen, wo die Zahl der Kinder zur Errichtung einer Schule nicht ausreicht.

8. Die deutschen Schulen in Nordschleswig betrachten es bei loyaler Bejahung des dänischen Staates als ihre Aufgabe, für die kulturelle Erhaltung und Fortentwicklung des in Nordschleswig bodenständigen deutschen Volkstums zu arbeiten.

Die dänischen Schulen in Südschleswig haben dieselbe Aufgabe, greifen aber für deutsches Empfinden darüber hinaus, wenn sie versuchen, Menschen deutschen Volkstums für die dänische Kultur zu gewinnen.

9. Die Schulen der beiden Minderheiten wirken belebend auf die Kultur ihrer Länder, sie gehören zum Gesamtbild unseres Grenzlandes und müßten sich der besonderen Pflege ihrer Herbergsländer erfreuen.

## Flensburger Tage 1954 — Anfang und Beispiel

### *Kommunale Kulturarbeit fördert die Verständigung unter den Völkern*

Die Tätigkeit der kommunalen Kulturinstitute in Deutschland ist nach dem Zusammenbruch sehr schnell aufgelebt und hat nach Umfang und Bedeutung ständig zugenommen. Mehr als eine Milliarde Mark haben die deutschen Gemeinden seit 1946 für kulturelle Aufgaben aufgebracht. Dies geschah aus der Erkenntnis, daß das politische Leben eines *Volkes* nur dann gesund sein kann, wenn das politische Leben seiner *Gemeinden* gesund ist. Das Leben in der Gemeinde kann aber nur gesund sein, wenn es im Geiste echter Demokratie geführt wird. Die Voraussetzung solcher Gestaltung des öffentlichen Lebens ist das Bemühen des einzelnen um ein Leben des Denkens, der inneren Form, des Maßes. Jede Stadt, die in ihren Theatern, Orchestern, Büchereien, Museen die hohen Werte des nationalen Kulturlebens vor ihren Bürgern ausbreitet, indem sie den Zugang zu diesen Gütern in vielen Fällen überhaupt erst ermöglicht, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung und Bildung und damit zum Nutzen und zur Daseinserhöhung ihrer Einwohner. Sie erfüllt so zugleich kulturelle und soziale Aufgaben. Darüber hinaus leistet diese Stadt täglich einen Beitrag für die innere Festigung eines wesentlichen politischen Zieles der Gegenwart – für die Schaffung eines echten europäischen Bewußtseins. Wenn man allerdings den Tagungskalender vieler Städte des In- und Auslandes liest, möchte man trotz zahlloser Veranstaltungen, die der geistigen Integration dienen, manchmal sagen: Hier wäre weniger mehr! Der Besinnung wird zu wenig Raum und Zeit gegeben. Die wunderbaren Bilder der Sprache, der Kunst kann man nur in ruhigen Räumen betrachten, nur dort ihren Stimmen lauschen. In allverständlichen Bildern der Künste erleben wir, wie Jacob Burckhardt schrieb, aus Welt, Zeit und Natur gesammelt, eine Sprache für alle Nationen. Und es stünde gut um uns, wenn wir diese Sprache vollständig beherrschten, ja, wenn wir imstande wären, auch ihren Nuancen zu lauschen. Ohne dieses wird Europa kaum zusammenwachsen. Ohne die Bereitschaft des einzelnen, von dem anderen Kenntnis zu nehmen, ihn gelten zu lassen so wie er ist und bleiben will, entsteht kein voller Akkord des Fühlens, Denkens und Handelns. Diese Sprache der Kunst und Poesie zu erlernen gibt es manche Mittel – nicht zuletzt diejenigen, die eine lebendige kommunale Kulturpflege bereithält. Der frühere Oberstadtdirektor von Münster, Karl Zuhorn, hat eine Arbeit über das Thema „Kommunale Kulturpflege im Dienst der Völkerverständigung“ veröffentlicht, in der er auf die Möglichkeit der Gemeinden, sich in den Dienst einer europäischen Politik zu stellen, hinweist und dabei aufzeigt, daß die Stadt im Laufe der Geschichte nicht nur Träger der kulturellen Entwicklung, sondern auch der kulturellen Verbindung unter den Völkern gewesen ist. Die Wege des Handels wurden zu Wegen des

Geistes. Das Theater vermittelt über die Grenzen das dramatische Geistesgut der Völker. Ensemblespiele, Gastspiele großer Schauspieler, Dirigenten und Solisten sind gleichsam Botschaften, die die Völker miteinander austauschen. Die Bibliotheken vermitteln die genaue Kenntnis von dem Leben anderer Völker durch das Buch. In den Sälen der Museen weht der Hauch weltweiten Geistes und des Schönen.

### *Die besondere Aufgabe jeder Stadt*

Gemäß ihrer Geschichte, ihrer Lage, ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Kraft erwächst jeder Stadt eine besondere Aufgabe, die ihr aus dem politischen und geistigen Raum, in den sie hineingebettet ist, entsteht! Die „Kieler Woche“ wurzelt in einer seit je dem Wassersport und dem Verkehr über die Meere zugewandten Stadt, wie auch die „Nordischen Tage“ in Lübeck Ausdruck echter Tradition und zeitgenössischer Geistigkeit mit der besonderen Blickrichtung auf Skandinavien sind.

Flensburg ist die größte, politisch und wirtschaftlich bedeutendste Stadt des schleswigschen Grenzlandes. Familientraditionen weisen ihre Einwohner nach Norden und nach Süden; Handelsgeist und Aufgeschlossenheit für jene Gedanken, die das Leben tragen und es bedeutend machen, prägen das Leben einer Gemeinde, deren Bürger den Genüssen dieses Lebens gern nachgehen – aber dabei die Gesetze der mae beachten, die im Materiellen und Geistigen zu den schönsten Tugenden bürgerlichen Lebens gehören. Wenn man nun noch erwähnt, daß der Humor, sehr oft in seiner flensburgischen Färbung – ähnlich der des goldenen Rums – in breitem Glanze erstrahlt, dann kann man sich vorstellen, daß das Leben in dieser Stadt sehr spannungsgeladen, aber auch lebenswert ist. Die Ereignisse nach 1945 ließen alte Gegensätze sich gefährlich zuspitzen, harte und bittere Worte fielen von beiden Seiten zu manchen Geschehnissen des Tages. Zugleich aber wurde klar, daß in aller Wirrnis es gelte, das alte moralische Gesetz der Treue zu sich selbst zu befolgen, und daß man gemeinsam aus der großen gegenwärtigen politischen Not des Abendlandes die Möglichkeiten des Verstehens am Orte finden müsse. Einen Niederschlag fand diese Situation nicht selten in sehr spannungsgeladenen Debatten im Flensburger Rathaus, aber in den letzten Jahren ist das Geschehen in der Stadtvertretung in meistens ruhigen und sachlichen Bahnen verlaufen. So war es möglich, daß der Magistrat der Stadt auf Anregung des Flensburger Stadtpräsidenten die Abhaltung einer Veranstaltung beschloß, die nur aus der besonderen Lage und der Aufgabe der Stadt begriffen werden kann.

### *Die „Flensburger Tage“ – ein Anfang*

Zunächst erfüllt der Chronist seine Pflicht, indem er Zeit, Ort und Namen nennt. Der Name der Veranstaltung lautete „Flensburger Tage 1954 – Herbstveranstaltung der Stadt Flensburg“. Dem einleitenden Text des Programms entnehmen wir, daß fern jeder Nordlandsschwärmerei, aber bereit, jede die Völker verbindende Arbeit zu unterstützen, die Stadt Flensburg mit ihrer Veranstaltung hofft, einen Beitrag zu einem echten Gespräch zwischen den Völkern zu liefern. Sie sei sich dabei ihrer besonderen Aufgabe als

nördlichster deutscher Grenzstadt bewußt und glaube der Klärung wichtiger Fragen zu dienen, wenn sie berufene Sprecher bitte, sowohl zu den geistigen als wirtschaftlichen Problemen, die das deutsche und dänische Volk gemeinsam betreffen, Stellung zu nehmen. Sie lade zur Teilnahme an den Veranstaltungen ein und grüße alle Gäste und Bürger herzlich in der Erwartung, daß man am Anfange eines Beginnens stehe, dessen Wiederholung aus der Geschichte und Lage der Stadt als fruchtbar und notwendig erscheine.

In diesen knappen Sätzen ist der ganze Umkreis beschrieben. Es geht aus ihnen hervor, daß die Stadt das Unternehmen nicht begonnen hat, nur um dabei zu sein, noch weniger, um über das gebotene und mögliche Maß hinaus zu wetteifern, sondern um in den „Flensburger Tagen“ eine Veranstaltung zu wagen, die aus den Problemen dieser Stadt allein zu verstehen ist. Der aufmerksame Leser des Programms wird bemerken, daß ein allgemein kultureller Austausch erstrebt wird, daß aber auch Spannungen in den Auffassungen, die keineswegs unfruchtbar zu sein brauchen, nicht verdeckt worden sind. Das Programm umfaßte Darbietungen des Nordmark-Sinfonie-Orchesters, des Königlichen Balletts Kopenhagen, der Städt. Bühnen Flensburg, die alle von hohem Rang waren. Es wurde eingeleitet mit einer Begrüßungsansprache des Flensburger Stadtpräsidenten Andresen und Begrüßungsworten des Vizestadtpräsidenten Möller. Den weittragenden politischen und kulturellen Gedanken des Stadtpräsidenten Andresen und des Dichters F. E. Peters bei der Eröffnung folgten in den Tagen vom 17. bis 19. September 1954 in den Vortragssälen des Deutschen Hauses Vorträge von Prof. Dr. phil. Louis L. Hammerich, Dänemark: Dänemark in der deutsch-nordischen Kulturentwicklung; Prof. Dr. phil. Erich Trunz, Münster: Goethes Altersweisheit – ein europäisches Vermächtnis; Prof. Dr. phil. Alexander Scharff, Kiel: Deutsche Ordnungsgedanken zum volklichen Leben in Nordschleswig vor 1914; Prof. Dr. phil. Troels Fink, Dänemark: Der dänische Nordschleswiger, der preußische Landrat, der deutsche Richter vor 1914; Direktor cand. polit. Arne Lund, Dänemark: Ökonomische Probleme zwischen Dänemark und Deutschland; Prof. Dr. sc. pol. Andreas Predöhl, Münster: Der Verkehr in der räumlichen Ordnung der Weltwirtschaft.

### *Würdigung und Echo der Veranstaltung*

Es ist nicht möglich, die nach Form und Inhalt gleich bedeutsamen Ausführungen der einzelnen Vortragenden hier anzugeben, um so weniger, als die Absicht bekannt wurde, diese Vorträge zu drucken, und sie damit interessierten Kreisen zugänglich zu machen. Das Arrangement der Vorträge wurde von den Zuhörern und der Presse ganz richtig dahingehend bewertet, daß eine ganz besondere Absicht hinter den Themen stehe. Es wurden in den geisteswissenschaftlichen Vorträgen die vielen vorhandenen Tatsachen kultureller Wechselwirkung zwischen den beiden Völkern seit Jahrhunderten auf gezeigt. Es geschah dies in glänzender Ausmalung der wissenschaftlichen Details. In den beiden Vorträgen, die sich mit der neueren Geschichte der Heimat befaßten, kamen verschiedene Auffassungen in der Bewertung der Tatsachen deutlich zum Ausdruck. Diese Vorträge

enthielten, wie man bemerkt hat, „Pfeffer und Salz“. Nicht jeder war mit jedem der vorgetragenen Sätze einverstanden. Das offene Ansprechen ungelöster Problemkreise war aber etwas Neues und ein Fortschritt im Vergleich zu vielen ähnlichen Begegnungen der neueren Zeit. Man sagte sich die Wahrheit, wie man sie sehen zu müssen glaubte.

Von 700 gebetenen Personen aus Dänemark, der Stadt Flensburg, Schleswig-Holstein und dem übrigen Bundesgebiet waren gegen 550 den Einladungen gefolgt, darunter 46 aus Dänemark, 400 aus Flensburg, etwa 100 aus Schleswig-Holstein und dem übrigen Bundesgebiet – darunter Landesminister Böhrens als Vertreter des Ministerpräsidenten, Abgeordnete der Parlamente beider Länder, Vertreter von Regierungs- und Kommunalverwaltungen beiderseits der Grenze, Vertreter großer Verbände und viele andere. Ein günstiger Zufall war es, daß der Kulturausschuß des deutschen Städtetages seine Routinesitzung abhielt und so an den wesentlichen Veranstaltungen teilnehmen konnte.

Die Meinung der Teilnehmer zu den Absichten des Programms und zu seiner Durchführung war, wie aus vielen Diskussionen hervorging, mit ganz wenigen Ausnahmen zustimmend. Insbesondere kam dies auf einem Empfang der Stadt Flensburg und auf einem Ausflug an die Förde, der auf Einladung des Landkreises erfolgte, und bei dem Landrat Dr. Schlegelberger den guten Geist der Veranstaltung würdigte, zum Ausdruck. Das Presseecho war lebhaft, wenn auch vorwiegend lokalen Charakters, d. h. am stärksten im Grenzland selbst. Die Flensburger Zeitungen brachten laufend vorbereitende Notizen, Berichte und vorbereitende und abschließende Kommentare. Von 18 auswärtigen Zeitungen berichteten acht deutsche und zehn dänische über die Veranstaltung. Nördlich der Grenze brachten die Zeitungen „Sønderjyden“, „Jydske Tidende“, „Nationaltidende“ und „Information“ Kommentare, darunter die ersten drei eine zustimmende, „Information“ eine ablehnende Stellungnahme.

Bringt man die Pressestimmen auf einen Nenner, dann ist neben der freundlich kommentierenden Berichterstattung (z. B. „Die Welt“) hervorzuheben, daß deutscherseits der Wert der Veranstaltungen darin erblickt wurde, die Möglichkeit eines echten Gesprächs zu geben, „weil jeder sich bestrebt, den anderen anzuhören und zu verstehen“ („Flensburger Tageblatt“). Dänischerseits bezeichnete man die Veranstaltung als einen Anfang mit begrenzten Möglichkeiten, „in wesentlicher Beziehung unbedingt geglückt“ („Flensburg Avis“). Allgemein wurde dänischerseits der schwierige Zeitpunkt (Landtagswahl, Fünf-Prozent-Klausel!) hervorgehoben. Das Echo von jenseits der Grenze war mit wenigen Ausnahmen („Information“) keineswegs unfreundlich. Ein sehr negativer Leserbrief, den „Flensburg Avis“ aus Aarhus abdruckte, wurde von der Zeitung selbst bei positiver Würdigung der Veranstaltung kommentiert. Der bekannte dänische Grenzpolitiker Dr. la Cour zog die Bilanz mit der Forderung nach einem Wettstreit bei voller Freiheit beider Parteien. Das Programm wurde ansprechend und klug durchdacht genannt. Es wurde ein Meinungsaustausch auf der Basis der gehaltenen Vorträge vorgeschlagen, und zweifelsohne war diese Anregung berechtigt, denn die Spannungen nach den Vorträgen hätten sich in einer Aussprache wahrscheinlich mildern lassen. Der NWDR hebt in einem

Kommentar den Freimut der Gespräche hervor. Die dänische sozialdemokratische Zeitung „Sønderjyden“ meint, es wäre zu erwägen, ob das Programm nicht volkstümlicher zu gestalten sei. – Sollten die Veranstalter an eine Wiederholung denken, und das ist nach den Ankündigungen der Fall, dann haben der Ablauf und das Echo bereits eine Fülle von Hinweisen gezeitigt, deren Beachtung für die Zukunft sehr nützlich sein wird. Wenn die Veranstalter danach fragen, ob ihr Ziel erreicht wurde, dann könnten sie jene Pressestimme notieren, derzufolge erfahrene Beobachter der Meinung gewesen sind, daß es seit vielen Jahren nicht möglich war, eine so freie Diskussion wie während der „Flensburger Tage“ zu führen.

### *Kommunale Kulturarbeit beiderseits der Grenze*

In seiner Eröffnungsrede sagte Stadtpräsident Andresen, man wolle mit den „Flensburger Tagen“ keine Politik treiben, doch sollten die Politiker sie auch nicht übersehen. Er zielte und traf mit diesem Satz ins Schwarze. Einer Stadtgemeinde obliegt es nicht, die große Politik zu betreiben, das wird sie der Regierung ihres Landes überlassen. Einer Stadtgemeinde obliegt es jedoch, als einer Zelle des Staates, im Leben ihrer Bürger untereinander jene Grundsätze zur Richtschnur zu machen, nach denen man auch die große Politik geführt wünscht. Die Menschen an der Grenze, mögen sie auf deutscher oder dänischer Seite stehen, werden alle den Worten zustimmen, die Stresemann 1926 bei der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund sprach, und die sich in diesem Zusammenhang wie selbstverständlich darbieten: „Aber es kann nicht der Sinn einer göttlichen Weltordnung sein, daß die Menschen ihre nationalen Höchstleistungen gegeneinanderkehren und damit die allgemeine Kulturentwicklung immer wieder zurückwerfen. Der wird der Menschheit am meisten dienen, der, wurzelnd im eigenen Volke, das ihm seelisch und geistig Gegebene zur höchsten Bedeutung entwickelt und damit, über die Grenze des eigenen Volkes hinauswachsend, der gesamten Menschheit etwas zu geben vermag, wie es die Großen aller Nationen getan haben, deren Namen in der Menschheitsgeschichte niedergeschrieben sind. So verbinden sich Nation und Menschheit auf geistigem Gebiet; so können sie sich auch verbinden im politischen Streben, wenn der Wille da ist, in diesem Sinne der Gesamtentwicklung zu dienen.“

Wenn also die Veranstaltung vom Prinzipiellen her zu bejahen ist, dann erweitert sich das Beispielhafte des Geschehens in diesen Septembertagen, wenn man in einem dänischen Kommentar („Jydske Tidende“) liest, daß der Verfasser des Artikels zwar Flensburg als Veranstaltungsort gut geeignet, aber es für das beste hält, wenn der Ort wechsele, d. h. auch eine dänische Stadtgemeinde den Rahmen einer solchen Veranstaltung einmal abgäbe. Damit erhebt sich die Frage nach der Bedeutung der Stadtgemeinde im kulturellen Sinne im Grenzland zu beiden Seiten der Grenze. Es obliegt ihr die Pflege der Kultur des eigenen Landes in erster Linie. Sie wird im Grenzland sogar ihr besonderes Augenmerk – mehr als im Binnenland – auf dieses erste Gebot richten. Sie wird aber – ebenfalls mehr als im Binnenland – an die besonderen Aufgaben, die ihr aus ihrer Lage erwachsen, denken. Wir geraten nun heute auf vielen Gebieten des Lebens in die Gefahr, einen „cant“

zu entwickeln, d. h. eine Scheinoffenheit und eine Scheinobjektivität in das etwas trügerische Neonlicht der „Gespräche“ zu bringen, so daß man für die wirkliche Entschlossenheit und Selbstüberprüfung in der Diskussion Befürchtungen hegen muß. Unvoreingenommenheit ist nunmehr das Gebot der Stunde. Gegebenheiten und Möglichkeiten städtischer Kulturpflege können hier nur angedeutet werden. Es ist zu bedenken, daß die Arbeit aller städtischen kulturellen Institute zwar nach vernünftigen, wirtschaftlich durchdachten und vertretbaren Prinzipien zu gestalten ist, daß aber der wirkliche Wert nicht an der Zahl gemessen werden kann. Der Wert dieser Einrichtungen ist dann gegeben, wenn sie den Menschen zu sich selbst führen, ihm zur Begründung eines festen Standpunktes im Leben Hilfestellung leisten und seinen Blick darauf lenken, daß „hinter dem Berge auch Leute wohnen - und mitunter ganz andere“. So verstanden entstehen in Grenzgemeinden, das gilt für beide Seiten, in ihren kulturellen Instituten eine Fülle von Möglichkeiten und Aufgaben, die freilich zur Erreichung ihrer Ziele einer um- und weitsichtigen Betreuung eines guten Apparates und einer Gesamtkonzeption der Gemeinde bedürfen. Videant consules!

---

*Da in allen Wissenschaften und Künsten letztes Ziel das Gute ist, so gilt dies ganz besonders und ist das Ideal in der höchsten von ihnen allen, in der Staatskunst. Des Staates höchstes Gut ist die Gerechtigkeit, und gerecht ist, was dem Gemeinwesen frommt. Das Gerechte aber muß für alle etwas Gleiches sein.*

ARISTOTELES (384-322 v. Chr.).

## Minderheiten und ihre Vertretungen in den Parlamenten

### AOSTA

Es werden nicht alle Leser der Grenzfriedenshefte wissen, daß Aosta eine Stadt ist mit reichlich 20 000 Einwohnern, die in der nordwestlichen Ecke Italiens, im Winkel zwischen der französischen und der schweizerischen Grenze liegt, und den Mittelpunkt des nach ihr benannten Aostatales bildet. Dieses Aostatal hat eine größtenteils französischsprachende Bevölkerung, die neuerdings sich um eine autonome Regelung ihrer politischen und kulturellen Verhältnisse bemüht, und wohl dann und wann separatistische Neigungen zeigt, die sowohl von Frankreich als von der für Nationalitätenverhältnisse immer wachen Schweiz bemerkt werden.

Es bestehen im Gebiet zwei autonomistisch orientierte Parteien: Die „Unione Valdostana“, die als Vertreter der ländlichen Talbewohner gelten kann, und die „Unione Democratia Autonomisti Valdostani“, die als kommunistische Tarnorganisation angesehen wird.

Die „Unione Valdostani“ hatte sich bisher mit der Christlich-Demokratischen Partei verbündet und dadurch eine beachtliche Vertretung im Landtag erreicht. Vor der letzten Wahl ging aber diese Zusammenarbeit in die Brüche, und das Ergebnis war, daß die Autonomisten so gut wie nicht mehr vertreten sind. Der in Meran erscheinende „Standpunkt“ schreibt dazu: „Die Verantwortlichen der ‚Democratia Christiana‘ scheinen die Problematik der neuen Situation jedoch klar erkannt zu haben und bemühen sich, eine ‚substantiell regionale Politik‘ zu treiben, die den Valdostani die Anlässe für berechnete Klagen nimmt und sie von separatistischen Anwendungsbereichen befreit.“

Der Bericht ist an irgendwen in Schleswig-Holstein adressiert. Es wird nichts darin gesagt, daß man etwa erwägt, der valdostanischen Minderheit günstigere Wahlbedingungen für den Landtag zu schaffen, als den anderen Parteien.

### SÜDTIROL

Die 1920 ohne Volksabstimmung von Österreich losgelöst und an Italien abgetretenen Südtiroler hofften nach dem zweiten Weltkrieg, über ihr Schicksal selbst entscheiden zu dürfen, und es schien anfangs so, als ob England und die USA dem Wunsche Rechnung tragen würden. Unter ihrem Schutze bildete sich die Südtiroler Volkspartei, die



Vorbereitungen treffen sollte für eine Volksabstimmung. Es wurden 156 628 Unterschriften für eine Rückkehr zu Österreich gesammelt, die besonders auch von der katholischen Geistlichkeit unterstützt wurde. Die dagegen einsetzende Bewegung der Italiener wußte sich aber bei den Alliierten durchzusetzen. Die Vorbereitungen für die Abstimmung wurden abgeblasen, und die Südtiroler und Österreich mußten sich darein fügen, daß es blieb, wie es 1920 ohne Volksabstimmung dekretiert worden war. Unter Vermittlung von England und Frankreich wurde aber am 5. September 1946 in Paris ein Abkommen zwischen Österreich und Italien zustandegebracht, das den Südtirolern eine autonome Ordnung ihrer nationalen und kulturellen Verhältnisse zusicherte. Wie sie in der Praxis durchgeführt wird, soll hier nicht erörtert werden. Südtirol aber hat mit seinen 117 000 deutschen Stimmen 15 Abgeordnete im Landtag, 3 in der Römischen Kammer und 2 im Senat. Eine Wahlrechtssonderregelung zur Erlangung dieser Vertretung war weder nötig noch vorgesehen. Es ist aber nicht uninteressant, zu erfahren, daß die beiden Vertreter im Senat sich der italienischen Christlich-Demokratischen Partei angeschlossen haben, während die im Nationalrat selbständig geblieben sind.

## DIE SCHWEIZ

Die Eidgenossenschaft hat in der Regelung von Nationalitätenfragen die weitestgehenden Erfahrungen. Dort kann die deutsche Bevölkerung mit 72 Prozent als die Mehrheit angesehen werden, während ihr gegenüber die 22 Prozent Franzosen, die 5 Prozent Italiener und das eine Prozent Rätoromanen als Minderheiten gelten können. Doch haben sie sich zu keiner Zeit als Minderheit oder Mehrheit gefühlt, auch nie das Bedürfnis gezeigt, ihre Interessen durch nationale Vertretungen im Parlament geltend zu machen. Vielmehr haben sich alle Nationalitäten in das alle quer durchziehende Parteiensystem eingefügt. Da gibt es Radikale, Sozialdemokraten, Konservative, Bauern, Liberale, Demokraten und Kommunisten, aber keine Franzosen, Italiener oder Romanen. Alle fühlen sich gleichermaßen für die Belange der kleineren Nationalitäten verantwortlich.

## BELGIEN

Belgien hatte neben Flamen und Wallonen seit Bestehen des Staats eine deutschsprechende Volksgruppe um Arlon, die im Jahre 1920 durch die von Eupen und Malmédy verstärkt wurde. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wieweit sie sich stimmenmäßig fühlt, da sie sich von Anfang an den bestehenden Parteien in Belgien anschloß und durch sie ihre Interessen wahren ließ. Wie diese Vertretung im einzelnen die Erwartungen befriedigte, läßt sich heute in gültiger Weise kaum feststellen. Auf jeden Fall sind die deutschsprachigen Gebiete in den in Frage kommenden Kulturgesetzen den anderen Sprachgebieten gleichgestellt. Amtliche Stellen gaben auf Anfrage die Auskunft, daß Nationalitätenfragen innerhalb der Parteien vorgeregelt und von diesen, wie in der Schweiz, vertreten werden.

## ELSASS

Im Elsaß gab es vor 1939 eine Elsässische Heimatpartei, die unter vielen Schwierigkeiten bescheidene Autonomiewünsche vergeblich zu verwirklichen suchte. Nach 1945 gibt es sie nicht mehr. Die Elsässer sind den Gesetzen unterworfen, die für alle Franzosen gelten. Als man vor kurzem versuchte, für den seit 1945 aufgehobenen Deutschunterricht für die Kinder deutschsprachiger Eltern wieder die Genehmigung zu erhalten, geschah das in der Form, daß alle n französischen Volksschulen, d. h. den Volksschulen in g a n z Frankreich, die Genehmigung zur Einführung einer Fremdsprache erteilt wurde. Sorgfältig aber hütete man sich vor einer Sonderstellung der deutschen Elsässer, selbstverständlich auch auf dem Gebiet der Vertretung im Parlament.

## DÄNEMARK

Anders ist es auch nicht in Dänemark. Weder in der dänischen Verfassung noch im neuen Wahlgesetz von 1953 ist die deutsche Volksgruppe mit einer Silbe erwähnt. Wohl ist im Verhandlungsbericht des Folketings von „Minderheiten“ die Rede, aber man dachte dabei an Minderheiten als politische Parteien, etwa wie Dansk Samfund und andere, die Schwierigkeiten hatten, die für ein Mandat notwendige Stimmenzahl aufzubringen. Es ist dabei bemerkenswert, daß man sich eindringlich über die Berechtigung einer Vier-Prozent-Klausel unterhalten hat, sich schließlich aber darauf einigte, daß eine Partei 60 000 Stimmen sammeln müsse, um im Parlament vertreten zu sein, wenn sie nicht in einem Wahlkreis einen Kandidaten in direkter Wahl durchbringe. Von der nationalen Minderheit wurde an keiner Stelle gesprochen, ob man an sie gedacht hat, ist aus dem Protokoll nicht zu ersehen. Andererseits werden wir aber gerne glauben, daß man bei der Aufteilung des nordschleswigschen Großkreises in sieben Wahlkreise der Minderheit eine Chance für die Wahl eines Abgeordneten hat geben wollen. Die anderen Großkreise in Jütland haben entweder vier, fünf oder sechs Wahlkreise; aber dieser siebente Wahlkreis gab nicht nur der deutschen Volksgruppe, sondern allen Parteien Nordschleswigs eine Aussicht auf stärkere Vertretung im Ting. Den Färöern und den Grönländern wurden vorweg je zwei Vertreter gesichert und den Bornholmern mindestens zwei. Man hütete sich aber sorgfältig, die Minderheit irgendwie herauszuheben.

\*

*Zusammenfassend darf also gesagt werden, daß im heutigen Europa – von den Staaten mit sowjetischer Regierung muß hier abgesehen werden – den Minderheiten in politischer Beziehung keinerlei Vorzugsstellung gegenüber den anderen Staatsbürgern eingeräumt wird. Der einzige Staat, der davon eine „ausgesprochene“ Ausnahme macht, ist die Deutsche Bundesrepublik: In § 9 Absatz 4 des Wahlgesetzes zum 2. Bundestag heißt es: „Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben.“ Und in Absatz 5: „Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung auf die von nationalen Minderheiten eingereichten Listen.“*

\*

## SCHLESWIG-HOLSTEIN

Man ist versucht, aus dem Vorhergehenden den Schluß zu ziehen, daß Schleswig-Holstein also europäisch gehandelt hat, als es der dänischen Minderheit in Südschleswig die Befreiung von der Fünf-Prozent-Klausel verweigerte. Ohne Zweifel war die Handlungsweise auch rechtmäßig, was durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor kurzem festgestellt worden ist. Weder die Aufrechterhaltung noch die Aufhebung der Fünf-Prozent-Klausel für die Minderheit sind verfassungswidrig. Es liegt allein beim Gesetzgeber, wie er sich entscheiden will. Ob das, was *re chtens* ist, aber auch *richtig* war, ist eine andere Frage.

Das Urteil, das in seiner Begründung 21 Seiten umfaßt und Bezug nimmt auf das vom Jahre 1952, wo die 7,5-Prozent-Klausel abgewiesen wurde, ist insofern interessant, als es, im Gegensatz zu damals, feststellt, daß es einen gültigen Begriff „Splitterpartei“ nicht gibt, wogegen es 1952 die Ansicht vertrat, daß als Splitterpartei eine Partei angesehen werden müsse, die zahlenmäßig schwach sei, keinen bestimmten Schwerpunkt habe und ihre Stimmen aus den verschiedenen Teilen des Wahlgebiets sammele, da ihre Anhänger über das ganze Land verbreitet seien, daß der SSW infolgedessen als Splitterpartei nicht gelten könne.

Es ist müßig, darüber nachzudenken, zu welchen Weiterungen solcher Begriff einer Splitterpartei hätte führen können. Genug: Es wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag anheimgestellt, die Minderheit von der Sperrklausel zu befreien, wenn er wolle. Er entfernte sich also bei der Ablehnung nicht vom Boden des Rechts, vielleicht aber von dem der Vernunft oder der politischen Einsicht.

## DIE VERNUNFT

Man hat den Eindruck, daß weite Kreise der deutschen Bevölkerung Schlesiws, und Holsteins, soweit es überhaupt Interesse aufbringt, für die Plänkeleien um die Minderheitenfrage, eine gewisse Befriedigung empfinden, daß den ewig ausgreifenden Forderungen der „Neudänen“ endlich ein Riegel vorgeschoben wurde, darüber hinaus aber auch den, daß selbst die Parteien des Landtags, die sich als Sieger in dem Streit betrachten könnten, ihres „Sieges“ nicht froh geworden sind. Ganz abgesehen davon, daß dieselben Parteien, die in Kiel Nein sagten, in Bonn sich bemühten, eine Form zu finden, die der Minderheit im Bundestag eine Vertretungsmöglichkeit geben könne, und auch abgesehen davon, daß bis weit hinunter nach Süddeutschland man die Haltung Kiels scharf kritisierte, und daß auch die deutsche Minderheit in Nordschleswig die Aufhebung der Klausel empfahl, und endlich auch, abgesehen davon, daß die Empörung in Dänemark über die Haltung Kiels gegenüber der Minderheit in Südschleswig nie so stark und zügellos war, wie nach ihrer Ausschließung aus dem Landtag, hätte man sich überlegen müssen, ob es nicht angebracht sei, der Minderheit gerade dann entgegenzukommen, wenn es aus freien Stücken geschehen konnte und eigentlich nichts kostete.

Jeder vernünftig Denkende sagt sich heute: Was hätte es ausgemacht, wenn die Minderheit mit zwei Vertretern wieder im Landtage erschienen wäre. Die vier, die bisher darin saßen,

haben auch keinen Schaden angerichtet, aber rundeten immerhin das Bild ab, daß eine parlamentarische Vertretung nun einmal von der Bevölkerung geben soll. Darüber hinaus sind Vertreter einer Minderheit im Parlament ein Ventil, durch das gestauter Mißmut sich vom Druck befreien kann, ehe er gefährlich wird. Von ungleich größerer Bedeutung ist solche Vertretung aber dadurch, daß sie den Weg frei macht für eine Entwicklung, die alle Minderheiten früher oder später gehen werden, selbst ohne, daß sie es wollen, den

## WEG IN DEN STAAT

So wie die Dinge hier im Schleswigschen liegen, fühlen die Minderheiten sich als Teile ihres Muttervolkes, die gezwungen sind, im fremden Staat zu leben. Umgekehrt fühlen sich die Muttervölker und die von ihnen geführten Staaten verbunden und verpflichtet, sie am Leben zu erhalten und ihnen das Leben zu erleichtern. In Dänemark hat sich diese Einstellung erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entwickelt, in Deutschland erst nach 1920. Sie hat aber nach und nach Formen herausgebildet, die die Grenzen zwischen den Staaten in verschiedener Beziehung allmählich verwischen. Offizielle Persönlichkeiten fahren hin- und herüber, ohne irgend an Formalitäten zu denken, die vor 1914 selbstverständlich waren. König und Ministerpräsidenten schicken Botschaften und Telegramme an die Minderheiten und halten Reden, die vor Zeiten ohne Zweifel diplomatische Nachspiele zur Folge gehabt hätten. Die Minderheiten sind gewissermaßen zu Gesandtschaften eigener Art geworden, durch die der Weg zwischen Herbergsstaat und Mutterstaat erheblich verbreitert und verkürzt worden ist. Die Minderheit kann einerseits als der verlängerte Arm des Mutterstaates angesehen werden, andererseits als der Zeigefinger des Herbergsstaats, der sich nach rückwärts hebt, wenn verblühte Warnung ausgesprochen werden soll. Hätte man vor 1938 die Bedeutung dieses verlängerten Armes Deutschlands in der Tschechoslowakei und in Polen begriffen, wäre der Zweite Weltkrieg durch Deutschland vielleicht nicht ausgelöst worden.

Minderheiten zu beiden Seiten der Grenze zwingen die Staaten zu gegenseitiger Rücksichtnahme und fördern das Verstehen der Völker überhaupt. Die Stimmen solcher „Gesandtschaften“ aber werden im Parlament eher gehört und beachtet, als irgendwo sonst im Lande. Darum sollte man nicht nur im Interesse der Minderheit, sondern auch des Herbergsstaats ihr solange wie möglich die Tür zum Parlament offenlassen.

Aber noch ein anderes: Es besteht bei der Minderheit selbst weithin die Meinung, daß sie sich im Herbergsstaat nur um die Dinge kümmern soll, die ihre eigenen Interessen angehen. Wir haben von deutschen Vertretern im Folketing sowohl wie von dänischen Vertretern in deutschen Parlamenten mehrfach gehört, daß sie sich der Stellungnahme zu Dingen, die die Minderheit nicht direkt berührten, enthielten, und zwar unter ausdrücklicherer Betonung dieser Abseitsstellung zum Staat, und manche meinen, daß nur solche Haltung sich mit dem Charakter einer Minderheit verträgt. Diese negative Haltung ging bei den ersten Vertretern der dänischen Minderheit im Preußischen Abgeordnetenhaus und im Deutschen Reichstag nach 1867 so ins Extreme, daß sie den verlangten Eid auf den König und auf die Verfassung verweigerten und sich so von jeglicher

Teilnahme am Geschehen im Parlament ausschlossen. Erst gegen 1880 begann man die Zwecklosigkeit solcher Haltung einzusehen und erkannte, daß Passivität auf allen Gebieten zum Sterben führt. Man gab die Abseitigkeit auf, leistete den vorgeschriebenen Eid und nutzte die Möglichkeiten des Parlaments aus.

Dabei ergab sich aber ein Anderes, das kaum Beachtung gefunden hat, das jedoch für die Haltung der Minderheitenvertreter und für deren nüchterne Beurteilung von Bedeutung geworden ist: Der Vertreter der dänischen Minderheit im Reichstag, Gustav Johannsen, nahte sich, ohne Aufsehen zu erregen, der Freisinnigen Volkspartei und schloß sich als Hospitant ihr an. H. P. Hansen ist später seinem Beispiel gefolgt, suchte, fand auch Verbindung zu den Sozialdemokraten und setzte mit deren Hilfe mancherlei durch, was ihm sonst unmöglich gewesen wäre. Diese Verbindung führte nun, ohne daß es gewollt war, dahin, daß sich die dänischen Vertreter von selbst ins deutsche Partei- und Volksgefüge hineinlebten. Man spürte das hier zu Hause, auch ohne daß es gesagt wurde, und H. P. Hansen hat darüber von manchem manches bittere Wort hören müssen, ohne daß es auf das abzielte, was eigentlich zugrunde lag. Diese Entwicklung war aber nicht nur die der Abgeordneten, sondern der Minderheit überhaupt.

Der Staat ist nach Herders Meinung in neuerer Zeit der stärkste Erzieher der Völker zum Volk. Wir müssen hinzufügen, soweit eine Absicht dahin nicht vorliegt. Ohne daß man es will und merkt, gleitet man in das durch die äußere Ordnung gegebene Leben hinein und paßt sich ihm an. Zwei Generationen waren hingegangen, als der erste Weltkrieg ausbrach. Nach dem Urteil aller, die den Dingen nahestanden, war die dänische Minderheit um 1913 innerlich und äußerlich stärker als je zuvor, und doch geschah das Eigentümliche und Unbegreifliche, daß weite Kreise dieser Minderheit beim Ausbruch des Krieges dem Herbergsstaate gegenüber nicht nur ihre loyale Pflicht erfüllten, sondern innerlich Anteil nahmen an dem Geschick des deutschen Volkes und an seinem Aufbruch zum Kampf auf Leben und Tod. Viele dänische Nordschleswiger meldeten sich freiwillig zu den Waffen. Viele, die im Ausland weilten, kehrten zurück, um zu tun, was geboten war. Erst als man aus den Schrecken des Frontkampfes und des Schützengrabens auf Urlaub kam, wichen einige über die Grenze. Aber das taten Angehörige süddeutscher Regimenter, die hier oben die Grenze bewachten, auch. Die Verhaftung der dänischen Führer zu Anfang des Krieges stand zu dieser Haltung in bitterem Widerspruch und ist noch nicht vergessen.

Eine Minderheit kann auf die Dauer weder in Passivität noch im Widerstand verharren, sondern wird früher oder später aktiv werden, und zwar über den eigenen Interessenbezirk hinaus, wenn sie dem Leben lebt. Die vom Schicksal gegebene Nachbarschaft ist in diesem Vorgang die stärkste Kraft, was wir in erfreulicher Weise heute schon bei den dänischen Südschleswigern in den Gemeinde- und Kreisparlamenten spüren können. Bei den Deutschen in Nordschleswig war es einst nicht anders. Wir tranken bei unseren dänischen Freunden aus danebroggeschmückten Tassen den Kaffee und saßen im Sofa unter der bunten Fahne, die öffentlich nicht gezeigt werden durfte. Und in unserer Stube unterhielten die sich aufs freundlichste mit uns über alle möglichen Dinge, während Bismarck erhaben auf alle herabschaute. Ich habe erlebt, daß junge Leute aus führenden dänischen Familien

Nordschleswigs auf dänischen Volkshochschulen für Deutschland eintraten, wenn die Lehrer es unberechtigt schlecht zu machen suchten. Andererseits haben wir aus jüngster Zeit manches Beispiel, daß junge deutsche Nordschleswiger mit gewissem Stolz uns von Dingen erzählen, die Dänemark der Bundesrepublik voraus hat. Das Beieinandersein der verschiedenen Nationen im gemischten Gebiet gibt ein Wissen voneinander, das eine unterbewußte Anteilnahme auslöst, die dann aktiv wird, wenn die äußere Gegebenheit sich findet, und diese Dinge greifen über die Nachbarschaft hinaus auf das ganze Volk und auf den Staat.

Das sind Tatsachen, die beide Staaten bei ihrem Verhalten gegenüber den Minderheiten bedenken sollen. Es liegt in der Staaten eigenem Interesse, den Minderheiten Lebens- und Wirkungsmöglichkeiten zu geben, die den Weg zu ihm erleichtern. Dazu gehört auch und nicht zuletzt, daß man sie im Parlament zu Wort kommen läßt.

Manche Freunde von hüben und drüben, die den Grenzfriedensgedanken wohlwollend gegenüberstehen, haben mit Erschrecken gegen solche Gedankenführung protestiert und meinten, daß dahinter sich der Gedanke und die Gefahr der Assimilation versteckten. Man hält es für unlogisch, gleichzeitig vom Schutz der Minderheiten und von ihrer Anpassung an den Staat und sein Volk zu sprechen. Ich wies schon darauf hin, daß trotz der Anpassung an den deutschen Staat und an das deutsche Volk die dänische Minderheit in Nordschleswig am Ende dieser Entwicklung innerlich gefestigter dastand denn je, und daß sie den unbestrittenen Beweis dafür lieferte, daß man ein treues Kind seines Muttervolkes sein und trotzdem dem Herbergsvolk und -staat sich verbunden fühlen kann.

Unsere deutschen Minderheiten haben vor und nach dem ersten Kriege dieselben Erfahrungen bestätigt. Keiner hat das deutlicher zum Ausdruck gebracht als Jakob Bleyer, der langjährige Führer der Ungarndeutschen: „Wir sind hundertprozentige Ungarn und hundertprozentige Deutsche. Wer es nicht glauben will, der frage die Geschichte.“

Die deutsche Minderheit in Nordschleswig hat klar bekundet, daß sie willens ist, das Gleiche unter Beweis zu stellen. Es wäre dazu gewiß nicht einmal nötig gewesen, eine Loyalitätserklärung abzugeben, wie es ebenso unnötig ist, sie der dänischen Minderheit hier abzufordern.

Will man aber wirkliche Loyalität, dann gebe man der Minderheit Gelegenheit, in sie hineinzuwachsen. Dazu gehört als erstes die Möglichkeit, an der Lösung der Ausgaben mitzuwirken, die alle angehen.

Das Entgegenkommen in der Frage der Fünf-Prozent-Klausel wäre ein billiges Zeichen guten Willens gewesen und hätte sich bestimmt positiv ausgewirkt.

## DER AUSWEG

Beim Lesen des Wortprotokolls der Verhandlungen des Landtages über die Fünf-Prozent-Klausel am 27. April dieses Jahres kommt einem ein Bedauern darüber, daß sowohl die Befürworter der Beibehaltung als die der Aufhebung der Klausel sich fast ausschließlich vom juristischen Gesichtspunkt haben leiten lassen. Die Berufung auf Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes, daß niemand „wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner

Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf“, war ohne Frage durchschlagend und wird überall in Westeuropa verstanden werden.

Ebenso begreiflich ist einem andererseits die Berufung des Wortführers der Opposition auf das Wahlgesetz zum Bundestag und auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. April 1952, das eindeutig festlegt, der SSW sei keine Splitterpartei und falle darum nicht unter die Sperrklausel.

Nun hat inzwischen das Bundesverfassungsgericht sein Urteil revidiert und erkannt, daß es eine gültige Festlegung des Begriffs „Splitterpartei“ nicht gibt, gleichzeitig aber auch, daß die Befreiung einer Wählergruppe von der Sperrklausel sich sehr wohl mit dem Grundgesetz verträgt.

Die vorgebrachten juristischen Gründe sind also weggefallen. Es handelt sich bei einer Neuaufrollung der Angelegenheit also nur um die politische Einsicht. So dürfte es nicht schwerfallen, einen gangbaren Ausweg zu finden.

#### MINDERHEITENVERTRAG

Dänemark hat versucht, durch Alarmierung der Presse und Vorbringung der Sache auf der Pariser Konferenz die schleswig-holsteinische Regierung unter Druck zu setzen. Es war wohl mehr als ein geschickter Schachzug, daß der Ministerpräsident von Hassel als Antwort darauf die Abschließung eines Minderheitenvertrages vorschlug. Man weiß, daß Dänemark solchen Vertrag hartnäckig ablehnt. Man weiß aber ebenso genau, daß die europäischen Staaten zu allen Zeiten Unstimmigkeiten untereinander durch Verträge zu ordnen gewohnt sind. Gerade die komplizierten Minderheitenfragen wurden nach 1920 auf diese Weise bereinigt. Darum wird der Vorschlag des Ministerpräsidenten vor dem europäischen Forum eher Verständnis finden als die ablehnende Haltung Dänemarks.

Freilich kann man über solche Minderheitenverträge verschiedener Meinung sein.

Die einseitige „Kieler Erklärung“ vom 29. September 1949, die an Deutlichkeit in der Regelung der Verhältnisse der dänischen Minderheit in Südschleswig kaum etwas zu wünschen übrig läßt, wird vom dänischen Volk gerne als Abkommen oder Vertrag hingestellt. Sie ist das nicht, weil sie einseitig gekündigt werden kann. Man besteht aber strikt auf ihre Innehaltung und hat verschiedentlich geäußert, daß sie alles enthält, was gefordert werden kann. Man beklagt sich aber, daß sie nach Sinn und Buchstaben oft verletzt worden ist. Da es sich aber um keinen Vertrag handelt, gibt es keine dritte Stelle, die für die Feststellung oder Verhinderung einer Verletzung zuständig wäre. Nach Feststellung des Oberverwaltungsgerichts hat sie Gesetzeskraft, aber auch dann wäre das Parlament, das sie beschlossen hat, allein für eine Einengung, Ausweitung oder einen Widerruf zuständig. Nun gibt es in Schleswig-Holstein heute kaum jemanden, der ernstlich eine Rücknahme der Erklärung befürwortet. Aber es geht mit ihr wie mit den meisten Verträgen, die nach 1920 den Völkern für die Behandlung ihrer Minderheiten auferlegt wurden: Die nationalen Gefühle gehen in den Zugeständnissen, die man aus Vernunftgründen dem andern Volk machen mußte, nicht immer mit. Man gibt ungerne auf,

was man selber behalten möchte, und wo es besonders schwer fällt, sucht man auszuweichen oder verdeckte Zuwiderhandlungen zu verschleiern. Das ist auch hier an der Grenze bei dem einen Volk nicht anders gewesen als bei dem andern. In Südschleswig kommt nach 1945 hinzu, daß die nationalführenden deutschen Kreise der neudänischen Bewegung noch immer die innere Daseinsberechtigung absprechen. Keine Rechtssatzung wird solche Gefühle unterdrücken können. Darum sind auch wir der Auffassung, daß ein Minderheitenvertrag diese Dinge von Grund auf nicht wird ändern können. Man kann dem Einzelnen die freie Entscheidung über die Wahl seiner Nationalität zugestehen. Der sittliche Vorbehalt, daß die Entscheidung mit Treue und Glauben übereinstimmen muß, wird dadurch unter europäisch denkenden Menschen nicht ausgeschaltet werden. Man kann die Lebensbedingungen der Minderheit durch Paragraphen regeln und sichern, die Entscheidungen des Gewissens nicht. In alledem kommt es immer auf die Gesinnung des Einzelnen an. Sie läßt sich durch Satzungen fordern, aber nicht schaffen. Sittliche Normen wachsen am Leben selber. Solange die Generation lebt, der man Untreue vorwirft, wird das Ressentiment nicht schwinden. Der nächsten wird das Geschehene Geschichte geworden sein.

Aber letzten Endes besagt das nur, daß man die unter der Oberfläche wirkenden letzten Mächte durch Verträge nicht ausschalten kann. Daneben gibt es aber viele Dinge, die an der Oberfläche liegen und für das Leben der Minderheiten von einschlagender Bedeutung sind. Die Südschleswig-Minderheit hat vor einigen Jahren eine lange Liste ihrer Klagen an den Bundespräsidenten eingereicht. Sie wurden so oft wiederholt, daß man sie nicht noch einmal aufzählen braucht. Die nordschleswigsche hat vor kurzem durch ihren Abgeordneten Hans Schmidt im Folketing vorgetragen, was man gerne in Ordnung gebracht haben möchte. Da sind besonders die Folgen der Rechtsabrechnung nach 1945, die in den Herzen der Nordschleswiger tiefe Erbitterung hervorgerufen haben, die Absetzung der Lehrer und Beamten, die Vorenthaltung der verdienten Pensionen, die Rückforderung von erhaltenen Unterstützungen und manches mehr. Das alles weiß und fühlt in der ganzen Schwere nur der, der als deutscher Nordschleswiger darunter gelitten hat. Alle südlich der Grenze aber wissen, was die Vorenthaltung des Examensrechts bedeutet, und vor allen Dingen die Schließung und Beschlagnahme aller deutschen Kulturstätten und Schulen. Was in 25 Jahren mühsam aufgebaut worden war, wurde 1945 bis auf den Grund zerschlagen. Die alte Volkshochschule in Tingleff und das deutsche Gymnasium in Apenrade und die 60 deutschen Privatschulen wecken bittere Empfindungen in uns, wenn wir vorbeifahren, und die schwinden auch dann nicht, wenn wir daran erinnert werden, daß der dänische Staat jetzt Zuschüsse gibt für den Bau neuer Gebäude. Wir meinen, daß es für Dänemark das einfachste wäre, in Erkenntnis der Übereiltheit jener Handlungsweise nach dem Kriege, das beschlagnahmte Gut der Minderheit zurückzugeben.

Das sind Dinge, die sich in einer Absprache zwischen den Staaten bereinigen ließen, genau so auch etwa die Zuschüsse zur Unterhaltung dänischer Schulen südlich der Grenze. Man darf also erwarten, daß es in einem beabsichtigten Minderheitenvertrag um wesentlich



andere Dinge gehen wird als um die Vertretung im Parlament. Man wird dabei auch nicht übersehen dürfen, daß es sich bei der Minderheit in Südschleswig um eine aus dem Gleichgewicht geratene Bevölkerung handelt, deren Ausbalanzierung man nicht vorgreifen darf. Wie ordnet man diese Dinge anderswo?

## TRIEST

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß in der Zeit nach 1920 einer ganzen Reihe von Staaten die Abschließung zweiseitiger Minderheitenverträge aufgezwungen wurde. Zu diesen gehörten Frankreich, Dänemark und Italien nicht. Frankreich wollte von einer deutschen Minderheit im Elsaß überhaupt nichts wissen, Dänemark sollte in seiner Verfassung der Minderheit bereits ausreichenden Entwicklungsraum gegeben haben, und Italien beanspruchte als „traditionelles Kulturland“ ohne weiteres Vertrauen in seine religiöse und kulturelle Duldsamkeit, um auch Anspruch auf Befreiung von Auflagen in der Behandlung der Minderheit erheben zu können. In Dänemark hielten weder Verfassung noch Gesinnung der Überlastung durch Krieg und Kriegsausgang stand. Für Italien sprach der Außenminister Sforza von der „Ehrenpflicht“, die es gegenüber den neuen Staatsbürgern habe, daß sie sich wohlfühlen würden, einer Großmacht anzugehören, die ihnen liebevolle Fürsorge erweisen und ihr lokales Leben achten werde. „Wie Italien seine Ehrenpflicht erfüllt hat, ist zu gut bekannt, als daß man auf diese Frage einzugehen braucht“, schreibt der jugoslawische Professor Aleksander Jelic. Auch die Südtiroler Deutschen wissen ein Lied davon zu singen. Daher haben die Alliierten sich diesmal nicht auf die Großherzigkeit Italiens verlassen, sondern sowohl für Südtirol wie für Triest Minderheitenverträge vorgesehen, die von den beteiligten Staaten und von den Garantiemächten unterzeichnet worden sind.

Von den beiden Verträgen ist der über Triest für uns von besonderem Interesse, weil, wie bei uns, in dem in Frage kommenden Grenzgebiet jeder der beiden Staaten eine Minderheit zu betreuen hat, während es sich in Südtirol um eine einseitige Auflage für Italien handelt, das heute in Österreich keine Minderheit mehr hat.

Im Triester Abkommen, das am 5. Oktober 1954 in London zwischen Italien und Jugoslawien abgeschlossen und von England und den USA mit unterzeichnet wurde, ist die Minderheitenfrage durch ein angehängtes Sonderstatut geregelt worden.

Es wird in diesem Vertrag zunächst allgemein festgelegt, daß die Angehörigen der Minderheiten nach den Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte behandelt werden sollen. Das bedeutet, daß unter Umständen die Angehörigen der Minderheiten in den Staaten, in denen diese Menschenrechte den Staatsbürgern noch nicht garantiert sind, auf gewisse Vorrechte Anspruch haben. Im übrigen werden ihnen die gleichen Rechte und die gleiche Behandlung zugesichert wie den übrigen Einwohnern. Dann wird auf eine Reihe von Einzeldingen aufmerksam gemacht, die auch in der Kieler Erklärung aufgezählt sind. Darüber hinaus wird der Minderheit aber eine „gerechte Vertretung in den Verwaltungsstellen, insbesondere in der Schulinspektion“ zugesichert, und zum erstenmal in einem Minderheitenstaat hören wir hier, daß die Aufreizung zum

nationalen Haß unter Strafe gestellt werden soll. Nur im alten Österreich galt eine ähnliche Bestimmung.

Gegenüber den Verträgen von 1920 und später fällt hier auf, daß man nicht nur an das nationale Lebensrecht des Einzelnen gedacht hat, sondern auch die kulturelle Entwicklung der Volkstumsgruppe als Ganzes gesichert sehen will. Sie soll darum bei der Bildung von Kultur-, Gesellschafts- und Sportorganisationen, in der Benutzung öffentlicher Gebäude und Plätze, im Rundfunk und im Hinblick auf die Unterstützung durch öffentliche Mittel der Mehrheit durchaus gleichgestellt sein.

Dahin gehört auch das Verbot der Veränderung unterer Verwaltungsgrundeinheiten, die eine Verschiebung der Volkstumszusammensetzung zur Folge haben könnte.

Beim Lesen der Bestimmungen über das Schulwesen wird man besonders hellhörig. Da heißt es im englischen Text wörtlich:

„Kindergartens, primary, secondary and professional school teaching in the mother tongue shall be accorded to both groups. Such schools shall be maintained in all localities ... where there are children members of the ethnic groups.“

Also: *In allen Orten*, in denen sich Kinder der Minderheit befinden, sind Minderheitenschulen zu unterhalten. So weit ging noch keine Minderheitenordnung, und auch diese wird wohl gewisse Einschränkungen erfahren müssen. Es ist dem Statut aber eine Liste der bestehenden Minderheitenschulen in jedem Gebiet beigefügt, die nur im Einvernehmen mit dem noch einzurichtenden Schlichtungsausschuß geschlossen werden dürfen.

Es wird nichts darüber gesagt, wer die Schulen einzurichten und zu unterhalten hat, aber sie sollen im Hinblick auf die Sicherstellung von Lehrbüchern, Gebäuden und sonstigen Mitteln, auch im Hinblick auf die Stellung des Lehrpersonals und Anerkennung der Zeugnisse den entsprechenden anderen Schulen im Staat gleichgestellt sein.

Es verdient weiter beachtet zu werden, daß in dem Sonderstatut der Ausdruck Minderheit vermieden wird und dafür der bei uns nach 1920 aufgekommene Ausdruck „Volkgruppe“ oder „Volkstumsgruppe“ (ethnic group) Verwendung findet. Von zukunftsweisender Bedeutung dürfte es auch sein, daß der „Verständigungsausschuß“ übernational, aus Italienern und Jugoslawen, zusammengesetzt ist. Entsprechende Regelung war freilich auch schon zwischen Polen und Deutschland für Oberschlesien vereinbart. Die eigene Minderheit gilt der Mehrheit gegenüber nicht als gleichgewichtiger Partner

Im ganzen nähert das Statut sich dem Standpunkt, den der Grenzfriedensbund von Anfang an vertreten hat, daß nämlich der Staat die Minderheiten nicht nur gerecht, sondern so fürsorglich behandeln soll, daß sie einer Hilfestellung von dritter Seite nicht bedürfen.

Wenn eine ähnliche Vereinbarung zwischen Deutschland und Dänemark zustandekommen könnte, würden manche Klagen von hüben und drüben wohl allmählich schwinden. Also ist ein Minderheitenvertrag nicht überflüssig, sondern kann den Weg zu neuer Grenzlandgesinnung freimachen.

Über die Vertretung der Minderheiten in den Parlamenten ist in dem Sonderstatut nichts zu finden, keine Bestimmung und keine Sonderbestimmung. Sie sollen auch in dieser Beziehung nicht anders behandelt werden als die übrigen Staatsbürger.

## WIE ABER, WENN...

Bei der Abfassung eines Minderheitenvertrages zwischen Deutschland und Dänemark wird man gut tun, damit zu rechnen, daß die Aufteilung Nordschleswigs in sieben Wahlkreise vielleicht nicht für alle Zeiten der deutschen Minderheit eine Vertretung im Folketing sichern wird, und daß auch der Tag kommen kann, wo trotz des Wegfalls der Fünf-Prozent-Klausel die Stimmen des SSW für ein Mandat im Landtag nicht ausreichen. Was dann? Wir wollen irgendwelchen Möglichkeiten nicht vorgreifen, aber daran erinnern, daß in entsprechender Lage die Angelegenheit für die deutsche Minderheit schon einmal gelöst wurde.

---

### *Vinding Kruse*

Vinding Kruse ist Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Kopenhagen. Im Jahre 1920 nahm er als Sachverständiger an den Londoner und Pariser Verhandlungen über die Schleswigfrage teil. Jetzt ist er 74 Jahre alt und hat trotz seiner Jahre vor kurzem in „Flensborg Avis“ und in der „Nationaltidende“ eine Artikelserie veröffentlicht, die in den letzten Tagen durch „Sydslesvigsk Udvalg“ in englischer Sprache in alle Welt versandt worden ist. Vinding Kruse setzt sich in ungewohnt nüchterner Weise mit der Entwicklung und dem Stand der schleswigschen Frage auseinander. Er bedauert zunächst, daß Dänemark bisher alle Gelegenheiten zu einer günstigen Ordnung verpaßt habe. Da sei z. B. 1862/63 eine Vereinbarung mit Bismarck möglich gewesen, Schleswig bis zur Eider zu bekommen oder jedenfalls bis zum Danewerk, wenn man ihm freie Hand gelassen hätte für den Kieler Kanal und für Lauenburg und Holstein. Weiter meint er,

daß man 1920 Flensburg und Mittelschleswig hätte haben können, wenn nicht H. P. Hansen auf der unglücklichen Clausen-Linie bestanden hätte. In beiden Abstimmungsgebieten betrug die Zahl der dänischen Stimmen nämlich mehr als 87 000 und die der Deutschen nur 75 000. Bei der damaligen Einstellung der Alliierten, meint er, hätte dieses Verhältnis ausgereicht, um das ganze Abstimmungsgebiet für Dänemark zu beanspruchen. Die Gelegenheit aber wurde nicht genutzt, ebensowenig wie die, die England in der Note vom 9. September 1946 bot, in der es Dänemark anheimstellte, die Grenze nach seinem Willen auch ohne Abstimmung zu verlegen. Eine letzte Möglichkeit, wenn auch nicht zu einer Grenzverschiebung, so doch zur Sicherung der dänischen Hoffnungen werde sich noch bieten bei den künftigen Friedensverhandlungen. Er legt seiner Regierung dringend ans Herz, dann nicht davon abzulassen, daß Südschleswig verwaltungsmäßig von Holstein getrennt, das Recht der Südschleswiger auf

Selbstbestimmung im Friedensvertrag verankert werde und daß die Flüchtlinge das Land verlassen.

Er glaubt an die Möglichkeit einer Renationalisierung der südschleswigschen Bevölkerung und weist auf die Elsaß-Lothringer hin, die 1918 schnell wieder französisch geworden seien. Im übrigen verwendet auch er bei der Charakterisierung des plötzlichen Durchbruchs der dänischen Bewegung in Südschleswig die Ausdrücke „echt“ und „unecht“ und meint, die Echtheit dadurch beweisen zu können, daß in Holstein keiner den Willen zu Dänemark bekundet habe.

\*

*Er irrt sich, dort war die Auflösung des deutschen Volksgefühls damals genau so stark wie anderswo – aber dort war keiner, der den Losgelösten eine Tür nach Dänemark aufgemacht hatte.*

\*

*Es ist sonst eine fast Bismarcksche Nüchternheit der politischen Auffassung, aber sie ist bei Vinding Kruse rettungslos befangen in national-imperialistischen Vorstellungen, die wir heute gerne überwunden wissen möchten.*

*Es ist wohl auch aus diesem Gefühl heraus, daß die Jungen von Front og Bro ihm geradeheraus erklärten, daß sie nicht gewillt seien, Stoßtrupp in einem dänischen Kampf um Südschleswig zu sein oder Bollwerk gegen den deutschen Einfluß hier oben, sondern ein einfaches dänisches Leben führen wollen im Sinne menschlicher Verständigung.*

\*

*Es ist nicht anzunehmen, daß das Heft irgendwo in der Welt nachhaltigen Eindruck hervorrufen wird. Es ist aus einer*

*Perspektive geschrieben, die die Völker Europas heute aufgeben wollen. Wir glauben weder, daß durch eine verwaltungsmäßige Lostrennung Südschleswigs von Holstein, noch durch eine Entfernung der Flüchtlinge, noch auch durch eine Festlegung des Selbstbestimmungsrechts für Südschleswig irgendetwas an den Verhältnissen der Minderheit hier geändert werden wird. Die Kieler Erklärung gibt alle die formalen Rechte, die verlangt werden und gegeben werden können. Es kommt auf die Grenzlandgesinnung der Menschen an, und die wird auch durch die Bedingungen eines Friedensvertrags nicht geändert werden können.*

\*

*Ein Gedanke aber ist bei Vinding Kruse trotz aller seit 1917 ventilerten Möglichkeiten nicht erwogen worden: Die Schaffung eines kultur- und nationalautonomen Territoriums zwischen Eider und Königsau, in dem, ohne Änderung der staatlichen Zugehörigkeit und ohne Einrede von außen, die Grenzer unter sich nach den Geboten des eigenen Lebens ihre nationalen und kulturellen Verhältnisse regeln könnten.*

*Aber der Gedanke ist zu verwegen, um in Erwägung gezogen zu werden. Wohl haben wir eine übernationale Kommission zur Regelung der Wasserverhältnisse an der Grenze. Aber ein übernationales Kulturparlament ist noch nicht dagewesen.*

## *Linnemann*

Die Umschau wird sich auch befassen müssen mit den Gedanken des aus

Flensburg gebürtigen Schriftstellers Linnemann, der z. Z. der dänischen Gesandtschaft in Madrid als Kulturattaché zugeordnet ist. Er hat in „Flensburg Avis“ nicht nur sehr interessante Artikel über Spanien veröffentlicht, sondern auch eigene Meinungen über Südschleswig. Er sieht in dem Niedergehen des Eisernen Vorhangs an der Elbe die Absperrung Deutschlands vom Osten, dem alten Ausbreitungsland seiner Kultur und befürchtet, daß der dem deutschen Volke noch innewohnende Ausdehnungsdrang sich gen Norden wendet und zu einem immer stärker werdenden Druck auf Dänemark führen wird. Deutschland wird sich auf die Dauer weder mit Südschleswig noch mit Nordschleswig zufriedengeben, sondern sich über Jütland und die Inseln ausbreiten und Hamburg zur neuen Hauptstadt machen. –

Man möchte fast glauben, daß er das bei Grundtvig gelesen hat, der am 7. Juni 1848 schrieb: „Wenn wir den Deutschen Schleswig geben, dann sagen sie, Jütland hängt näher mit Schleswig zusammen als Holstein, und geben wir ihnen Jütland, dann erheben sie Anspruch auf Fünen und so fort.“

\*

*Grundtvig meinte es im Scherz und übertrieb bewußt. Bei Linnemann scheint es ernst zu sein. Er glaubt, daß der dänische Millioneneinsatz umsonst ist, wenn man nicht ganze Sache macht und mehr noch als bisher Südschleswig zum kulturellen Bollwerk gegen Deutschland ausbaut. Gleichzeitig aber sieht er in dem dänischen Einsatz die Gefahr einer Neutralisierung der eigenen Kräfte des südschleswigschen Dänentums, das sich*

*mehr und mehr auf die Mittel des Mutterlandes vertröstet, eigene Verpflichtungen vergißt und zum tatenlosen Wohlfahrtsempfänger wird. —*

\*

*Das Dilemma ist schwer zu lösen und mündet bei einiger Überlegung auch hier hinaus in die Frage einer verantwortlichen Kulturautonomie des ganzen schleswigschen Raums.*

### *Ellen Erichsen*

Ellen Erichsen ist die Tochter des Maschinenmeisters Erichsen, Glücksburg, und seiner in Emden geborenen Frau. Sie wurden im Jahre 1950 geschieden. Die Frau meldete im Frühjahr 1951 ihre Tochter zum Besuch der dänischen Schule an Der Vater erhob dagegen Einspruch, worauf sie in die deutsche Schule kam. Die Mutter gab sich damit nicht zufrieden und schlug den Rechtsweg ein. Die Sache hat inzwischen alle möglichen Instanzen des deutschen Gerichtswesens beschäftigt. Aber an dem Ergebnis ist nichts geändert worden: Das Kind bleibt in der deutschen Schule.

Der dänische Generalsekretär Frants Thygesen hat in sorgfältiger und objektiver Darstellung den Rechtsverlauf in der Presse dargestellt. Er ist mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das sich als letztes mit der Sache befaßt hat, nicht ganz zufrieden und bedauert, daß das in der Europäischen Konvention für Allgemeine Menschenrechte vorgesehene Gericht noch nicht besteht und nicht angerufen werden kann.

Wir wollen als Laien den weit ausholenden Urteilsbegründungen des Amtsgerichts und

des Landgerichts in Flensburg, des Oberlandesgerichts in Schleswig, des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe nicht nachgehen, sondern um eine möglichst unvoreingenommene Meinung zu bekommen, uns an die Darstellung von Thygesen halten. Er schreibt:

„Zu Ende des Krieges hatten die Eltern des Kindes Wohnung in Glücksburg bekommen. Beide sind geborene deutsche Staatsbürger. Der Vater ist in Glücksburg geboren. Er hat einen dänischen Namen, ebenso wie die vier Großeltern, die alle vor 1864 in Mittelschleswig geboren sind, zum Teil in dänischsprachigen Gebieten als dänische Staatsbürger. Die Mutter ist in Emden geboren und stammt aus einer rein deutschen Familie. Auch der Vater hat deutsche Hausprache und genoss eine rein deutsche Erziehung; 1945 aber meldete er sich mit seiner Frau in den Südschleswigschen Verein. Gleichzeitig schulten sie ihr ältestes Kind, einen Sohn, aus der deutschen in die dänische Schule um wo er bis zu seiner Entlassung 1949 blieb.

Die Eltern besuchten ein bißchen einen dänischen Sprachkursus, aber die Verbindung zum Dänentum war insbesondere beim Vater nicht stark, da er bald als Maschinenmeister auf Langfahrt ging. 1950 wurde die Ehe geschieden, und ungefähr gleichzeitig meldete der Vater, der rein schleswig-nordischer Abstammung ist, sich aus dem Südschleswigschen Verein aus, während die Mutter darin blieb. Beide Kinder blieben bei der Mutter, der das Elternrecht zugesprochen wurde. 1951 wurde das jüngste Kind, eine Tochter, schulpflichtig, und die Mutter meldete es für

die dänische Schule an, die auch der Bruder besucht hatte.

Dagegen protestierte der Vater, und da er das Elternrecht nicht hatte, wandte er sich an das Amtsgericht Flensburg das ihm am 26.2.1951 infosern Recht gab, als es das Elternrecht teilte und dem Vater die Befugnis zusprach, zu bestimmen, welche Schule das Kind besuchen solle. Im übrigen sollte die Mutter das Elternrecht behalten ...“

Den weiteren Verlauf der Sache haben wir oben schon dargelegt.

\*

*Was wir dazu meinen? Der Widersinn der ganzen pseudonationalen Verhältnisse nach 1945 grinst uns hier entgegen: Eine an ihrem Deutschtum irre gewordene deutsche Frau will das Kind gegen den Willen des freilich geschiedenen Vaters, der nach eigener Aussage einer rein deutschen Familie angehört und dem Südschleswigschen Verein nur aus materiellen Gründen für kurze Zeit beigetreten war, in die dänische Schule schicken! Alle deutschen Rechtsinstanzen müssen sich mit der Sache befassen, um ein Urteil zu finden, das die gesunde Vernunft gleich gefällt hätte.*

### *Aus der Grenzfriedensarbeit*

Die Flucht der Menschen in den Südschleswigschen Verein nach 1945 war Auswirkung der Katastrophe, die über uns gekommen war. Die Wiederkehr geordneter Zustände hat viele wieder zur Besinnung gebracht und auf ihren alten Platz zurückgeführt; aber die Fortdauer der ungleichen sozialen und wirtschaftlichen

Verhältnisse nördlich und südlich der Grenze ist mit Ursache dafür, daß viele andere die Entscheidung, die sie damals trafen, zu einer endgültigen machen, und auch heute noch lassen sich viele durch die materiellen Vorteile, die die Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit mit sich bringt, beeinflussen. Es ist billig, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen. Gewiß lebt der Mensch nicht vom Brot allein, aber für viele ist das Brot das erste, und für alle die Voraussetzung für die dauernde Freude an anderen Dingen. Wenn darum die Brotfrage nicht die entscheidende sein soll bei der Ordnung der nationalen Verhältnisse, müssen die wirtschaftlichen und sozialen Dinge zu beiden Seiten der Grenze einigermaßen ins Gleichgewicht gebracht werden. Für Deutschland ist es schwer, das aufzuholen, was zwei verlorene Kriege in dieser Hinsicht gekostet haben. Es handelt sich dabei nicht allein um Vermögenswerte und Lebensstandard, sondern auch um die innere Ausgeglichenheit der Volksstruktur in diesem Betracht. Nach dem Eindruck, den man bei einer Fahrt durch unser Land gewinnt, und besonders bei einem Gang durch die Ladenstraßen unserer Städte zu Weihnachten scheint Deutschland in vielem hinter unserm Nachbarland im Norden nicht zurückzustehen. Wenn man aber den Anteil der Breiten-schichten an den Freundlichkeiten des Lebens mit dem in Dänemark vergleicht, auch die Kaufkraft der Mark mit der Krone in Betracht zieht, kommt man zu dem Schluß, daß gerade für diese Kreise bei uns noch vieles aufzuholen ist. Arbeiter, Beamte und Angestellte klagen laut darüber, daß ihre Entlohnung weder mit der Vermehrung des

deutschen Volksvermögens, noch mit der des Volkseinkommens oder den Kosten der Lebenshaltung Schritt gehalten hat. Daher will das Gefühl der Beiseitesetzung und der unzureichenden Sicherung gegen Unbilden des Lebens nicht schwinden.

Die besseren dänischen Verhältnisse nötigen uns, mit solchen Fragen uns zu befassen und das Gewissen der Verantwortlichen aufzurufen, an die Auswirkungen auf das Ganze zu denken. Wir haben darum in diesem Winter zusammen mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund eine Reihe von Vortragsveranstaltungen getroffen, die einmal das Augenmerk auf vorhandene Unzulänglichkeiten lenken und zum anderen Überlegungen anstellen, wie die obwaltenden Schwierigkeiten bewältigt werden können.

Diese Vortragsreihen sind schon angelaufen in Flensburg, wo bereits seit zwei Jahren so gearbeitet wird, in Eckernförde, Husum, Schleswig und Westerland.

Es sprachen über „das Sozialprodukt und seine Verteilung“ Privatdozent Dr. Albers, Kiel, über „Probleme der Sozialreform“ der Leiter der Bundesgewerkschaftsschule Dr. Deuß, Hattingen, über „Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens“ Dr. Karl und über „Probleme der Sozialversicherung“

Gewerkschaftssekretär Nielsen, beide aus Flensburg. Für den Winter ist weiter daran gedacht, Viggo Hansen, den Sekretär des dänischen Versicherungswesens in Nordschleswig, über die Ordnung dieses Gebiets in Dänemark zu hören, und für weitere Fragen haben sich Professor Schiller und Dr. Glaser, Hamburg, zur

Verfügung gestellt.

Der Besuch der Veranstaltungen war in den einzelnen Orten sehr verschieden, am stärksten in Westerland. Überall gleich stark war aber der Zustrom zu dem „Plattdeutschen Abend“, den wir als Auftakt zu den Vortragsreihen mit Professor Braak, Flensburg-Mürwik, veranstalteten.

Die Bevorzugung dieses Abends vor den anderen lenkt unsere Aufmerksamkeit aber auf ein anderes Gebiet, auf dem wir wohl vom Norden lernen müssen. Das ist die Aufgeschlossenheit der verantwortlichen Stellen für volkliche Kultur. Sie ist uns aus den Volkshochschulen und den Vortragsveranstaltungen in Stadt und Land, die alle auf Grundtvig zurückgehen, bekannt. Aufs Ganze gesehen zeigt sie sich aber heute vor allen Dingen in dem starken Interesse, das man der Volksschule entgegenbringt. Die bei uns erbauten 90 neuen dänischen Privatschulen sind gleichsam Schaustücke die uns den Stand der Verhältnisse drüben vor Augen führen und manchen deutschen Lehrer mit Neid erfüllen. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß die Landesregierung bei uns in dieser Richtung mehr nachgeholt hat, als man nach den Erfahrungen von vor 1945 erwarten durfte, und wir freuen uns auch darüber, daß Lehrerschaft und Behörden darum ringen, den Unterricht so volksverbunden zu gestalten wie möglich und erforderlich. Es handelt sich nämlich nicht alleine darum, daß man in diesen Schulen Menschen heranbildet, die tüchtig sind und zu allem guten Werk geschickt, auch nicht nur darum, sie zur Freude an den Schätzen deutscher Kultur zu erziehen, sondern darum, daß sie mit dem Blick auf das

Allgemein-Menschliche bereits in der Schule hineinwachsen in die Gemeinschaft des Volkes.

Es ist nun bemerkenswert, daß man in Deutschland im Verfolg der Tüchtigmachung der Jugend immer stärker eine möglichst frühe Aufspaltung des Schulwesens in Volks-, Mittel- und Oberschule propagiert, während in Dänemark die

Vertreter der Lehrerschaft sämtlicher Schulgattungen sich vor kurzem mit dem Kultusminister über die Einheitsschule geeinigt haben. Die Mittelschule wird verschwinden, die Kinder werden bis zum 14. Lebensjahr alle gemeinsam unterrichtet und können dann den Unterricht im Gymnasium fortsetzen. Dem soll eine starke Aufbesserung der Arbeitsverhältnisse der Volksschule parallel gehen, so daß man um das Ergebnis sich keine Sorgen machen will. Es kommt ihnen auf das Zusammenwachsen zum Volk mehr an, als auf das viele Wissen.

Wir begreifen, daß solche Auffassung der Erziehung für weite Kreise der Grenzbevölkerung Anziehungskraft besitzt und werden eines Tages auch die damit zusammenhängenden Probleme in den Rahmen unserer Betrachtungen ziehen müssen.